

Auswahlkriterien

gemäß Artikel 73 der VO (EU) Nr. 2021/1060

zum Programm des Freistaates Sachsen für
den Europäischen Fonds für
regionale Entwicklung (EFRE) und
den Just Transition Fund (JTF)



stock.adobe.com: © Grecaud Paul;
© Martina Berg (Sachsentafel)

Förderzeitraum

2021

bis

2027



Stand: 23.04.2024



STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Freistaat
SACHSEN

I. Inhalt	
I. Inhalt	1
Teil I - Allgemeines	1
1. Zielstellung.....	1
2. Rechtsgrundlagen.....	1
3. Bereichsübergreifende Grundsätze.....	3
3.1 Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	3
3.2 Gleichstellung von Frauen und Männer, Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive	4
3.3 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	4
3.4 Nachhaltige Entwicklung	4
4. Allgemeine Projektauswahlkriterien für alle Projekte	5
4.1 Kriterien für die Auswahl der Vorhaben.....	5
4.2 Kriterien des EFRE/JTF-Programms.....	6
4.3 Auswahlkriterien gemäß Art. 73 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/1060.....	8
4.4 Geografisches Kriterium	9
5. Zuständige Stellen	10
6. Verfahren und Methodik der Vorhabensauswahl	11
6.1 Fördergrundlagen der Fondsbewirtschafter	11
6.2 Bewilligungsstellen	11
6.3 Methodik bei der Auswahl der Vorhaben.....	12
7. Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben mit einem Volumen von mehr als 10 Millionen Euro Gesamtkosten	15
8. Technische Hilfe	15
Teil II – Kriterien und Verfahren bei der Auswahl der Vorhaben.....	16
1. Politisches Ziel 1.....	16
1.1 Spezifisches Ziel 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien	16
1.2 Spezifisches Ziel 1.3 „Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“ 29	
2. Politisches Ziel 2.....	34
2.1 Spezifisches Ziel 2.1 „Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen“	34
2.2 Spezifisches Ziel 2.3 „Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)	37
2.3 Spezifisches Ziel 2.4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökobasierten Ansätzen“	39
2.4 Spezifisches Ziel 2.6 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“	42
2.5 Spezifisches Ziel 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“	43
2.6 Spezifisches Ziel 2.8 „Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Überganges zu einer CO2 neutralen Wirtschaft“	48

3.	Politisches Ziel 5.....	49
3.1	Spezifisches Ziel 5.1 „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung der Kultur“.....	49
4.	Politisches Ziel Just Transition Fund.....	52
4.1	Spezifisches Ziel 8.1: „Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)“.....	52

Allgemeiner Hinweis: Die im Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Teil I - Allgemeines

1. Zielstellung

Für das Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Just Transition Fund 2021 bis 2027 (nachfolgend EFRE/JTF-Programm) sind nach Artikel 73 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit den gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dachverordnung) von der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF geeignete Auswahlkriterien und –verfahren aufzustellen.

Die Auswahlkriterien und –verfahren müssen sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse in den entsprechenden Prioritäten des EFRE/JTF-Programms

- nichtdiskriminierend und transparent sind,
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten,
- die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen,
- den Zugang von Personen mit Behinderung gewährleisten,
- im Einklang mit dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung stehen und
- mit der Umweltpolitik der Europäischen Union im Einklang stehen.
- dass Investitionen während der Durchführung dieses Programms, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative berücksichtigen.

Diese Aufgabe erfüllt das vorliegende Dokument. Es verknüpft das EFRE/JTF-Programm mit den von den Fondsbewirtschaftern als zwischengeschaltete Stelle zu erlassenden Fördergrundlagen und ist daher aufgrund seines verbindlichen Charakters bei der Erarbeitung der sächsischen Fördergrundlagen zu beachten.

2. Rechtsgrundlagen

Für eine Förderung im Rahmen des EFRE/JTF-Programms kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit folgenden Regelungen – in der jeweils gültigen Fassung – in Einklang stehen:

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit den gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang

- Delegierte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission die auf vorbenannte EU-Verordnungen Bezug nehmen
- Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der unter die Verordnung (EU) 2021/1060 fallenden Fonds
- Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Just Transition Fund 2021 bis 2027 (EFRE/JTF-Programm)
- Territorialer Plan für einen gerechten Übergang des Freistaates Sachsen als Anlage zum EFRE/JTF-Programm 2021 bis 2027
- Beihilferechtliche Vorgaben
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie)
- Fachspezifische Fördergrundlagen (z. B. Richtlinien, Verwaltungsvorschriften),
- diese Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen des EFRE/JTF-Programms für den Freistaat Sachsen im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Die aus dem EFRE/JTF-Programm geförderten Vorhaben müssen dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht (anwendbares Recht) entsprechen.

Die Unternehmensförderung ist im Rahmen des EFRE/JTF-Programms, bezogen auf den EFRE, auf die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen – nach der Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung – ausgerichtet. In den Bereichen Forschung, Entwicklung und Technologietransfer sowie in den Bereichen Energieeffizienz, und Reduzierung der CO₂-Emissionen können Nicht-KMU mit EFRE-Mitteln gefördert werden, soweit Artikel 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/1058 dies zulässt.

Im JTF ist im Rahmen der Vorhaben „Investitionen in regionale KMU“, „Startup-Förderung mit Business-Angel-Bonus“, „Darlehensfonds für den Mittelstand“ sowie „JTF-Technologieförderung“ ausschließlich eine Förderung von KMU oder Gründern vorgesehen. In den Vorhaben „Zukunftsfähige Energieversorgung“ und „Kreislaufwirtschaft“ ist auch eine Förderung von Nicht-KMU geplant. Beim Vorhaben „Investitionen in Großunternehmen mit überregionaler Bedeutung“ ist die Förderung ausgewählter Großunternehmen Gegenstand der Maßnahme.

Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen des EFRE/JTF-Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materiell-rechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfavorschriften erfüllen.

3. Bereichsübergreifende Grundsätze

Die Auswahlkriterien müssen den bereichsübergreifenden Grundsätzen des Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 Rechnung tragen. Diesen bereichsübergreifenden Grundsätzen ist im Förderzeitraum 2021 bis 2027 eine besondere Bedeutung beizumessen. Sie sind in das EFRE/JTF-Programm aufgenommen und während der gesamten Umsetzung zu berücksichtigen und, wenn möglich, zu unterstützen. Die EU-Rahmenrichtlinie verweist unter den Nummer 5.7 und 5.8 auf die Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze, sodass diese bei der Auswahl der Projekte und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen zu berücksichtigen sind.

3.1 Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der EU durch nichtdiskriminierende, transparente Kriterien und Verfahren zur Auswahl der Vorhaben nach Artikel 73 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird bereits auf nationaler Ebene als grundlegende Voraussetzung gewährleistet. Die zuständigen Behörden von Bund und Ländern setzen Unionsrecht um und sind gemäß Artikel 51 der Charta der Grundrechte der EU zur Achtung und Gewährleistung der darin enthaltenen Rechte verpflichtet. Gemäß Artikel 23 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Halbsatz 2 EUV ist Deutschland dazu verpflichtet, die Charta der Grundrechte der EU einzuhalten. Die durch die EU Strukturfonds geförderten Programme unterliegen dem Schutz der Europäischen Grundrechtecharta, sodass die Einhaltung der Europäischen Grundrechte im Rahmen der Förderung sowohl aus dem EFRE als auch aus dem JTF gewährleistet ist. Der Schutz der Grundrechte Charta entspricht im Wesentlichen dem des Grundgesetzes. Bei Verstößen steht die Durchsetzung vor deutschen Gerichten insbesondere im Auswahl-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren zur Verfügung. Für den EFRE sowie den JTF wesentliche Grundsätze der Grundrechtecharta wie beispielsweise die Nichtdiskriminierung und die Geschlechtergleichstellung sind bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze sichergestellt.

Die Vorbereitung und Umsetzung der Vorhaben unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der EU ist ausdrücklich in Nr. 5.7 lit. a) der EU-Rahmenrichtlinie verankert. Die von den Fondsbewirtschaftern erstellten Fachrichtlinien werden von der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF u. a. dahingehend geprüft, ob diese den Vorgaben der Charta der Grundrechte der EU entsprechen.

Die Prüfung der Förderrichtlinien orientiert sich an den Leitfragen des Anhangs III der Bekanntmachung der Europäischen Kommission "Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ("ESI-Fonds")" vom 23. Juli 2016 (2016/C 269/01). Jedes ausgewählte Vorhaben muss gemäß der EU-Rahmenrichtlinie der Charta der Grundrechte der EU entsprechen. Hieraus ergibt sich eine Fördervoraussetzung. Vorhaben, die gegen die Charta der Grundrechte der EU verstoßen, sind nicht förderfähig. Die bewilligende Stelle prüft, ob offensichtliche Verstöße im Förderantrag vorliegen und berücksichtigt diese Vorgaben.

3.2 Gleichstellung von Frauen und Männer, Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive

In allen Vorhaben, die eine Förderung erhalten, wird sichergestellt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Evaluierung und Kommunikation darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/1060).

Durch die inhaltliche Ausrichtung des EFRE/JTF-Programms auf Investitionen in Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie in Infrastrukturen kann das Programm mehr indirekt als direkt auf diese Grundsätze hinwirken. Dieses Querschnittsziel bezieht sich daher auf das geförderte Unternehmen bzw. die geförderte Institution. Fördervoraussetzung ist auch hier, dass diesbezügliche gesetzliche Vorgaben eingehalten werden, was die Antragsteller zu bestätigen haben.

3.3 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Vorhaben, die aus dem EFRE/JTF-Programm eine Förderung erhalten, dürfen keine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung enthalten.

Die grundlegenden Anforderungen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und Gleichstellung der Geschlechter durch nichtdiskriminierende, transparente Kriterien und Verfahren zur Auswahl der Vorhaben nach Artikel 73 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind bereits im EFRE/JTF-Programm verankert. Dementsprechend sind diese Grundsätze bei der Umsetzung des Programmes für jedes Vorhaben sicherzustellen. Ziel ist dabei auch, Vorhabensträger für diese Thematik zu sensibilisieren.

Aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Vernetzungseinrichtungen kann das EFRE/JTF-Programm wie beim bereichsübergreifenden Grundsatz Gleichstellung von Männern und Frauen, Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive hauptsächlich mittelbare Effekte erzeugen.

Die Verwaltung des Programms stellt zudem sicher, dass die Fördermittel diskriminierungsfrei vergeben werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass alle, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, Zugang zu Fördermitteln haben.

3.4 Nachhaltige Entwicklung

Das EFRE/JTF-Programm greift neben dem verbindlichen Politischen Ziel 2 „ein grüneres, CO₂-armes Europa“ Aspekte des Umweltschutzes und der Förderung nachhaltiger Ressourcen auf und trägt so zur Umsetzung der Ziele des Green Deal bei.

Daneben ist im EFRE/JTF-Programm die Berücksichtigung der Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresilienz sowie Risikoprävention und -management verankert und dementsprechend bei der Programmumsetzung sicherzustellen. Alle Maßnahmen des EFRE/JTF-Programms wurden als mit dem Do No Significant Harm-Grundsatz bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Fördergrundlagen dürfen mithin keine Kriterien enthalten, die diesen Anforderungen widersprechen. In einigen Vorhaben leisten EFRE- und JTF-Förderung einen aktiven Beitrag durch entsprechende Auswahlkriterien für die Fördergegenstände zur nachhaltigen Entwicklung (Umweltorientierung). Dies gilt etwa für die Förderung der CO₂-Reduzierung. Einzelne Vorhaben tragen in gewissem Umfang zur Nachhaltigkeit bei, ohne dass dies durch die Fördergegenstände selbst vorgegeben ist (Umweltrelevanz). Eine Umweltrelevanz ist nicht in jedem Fall auf konkrete Auswahlkriterien zurückzuführen. Darüber hinaus gibt es Vorhaben, bei denen nicht im größeren Umfang mit einem Beitrag gerechnet werden kann (umweltneutral). Während der Durchführung dieses Programms sollen die Investitionen, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörde wird während der Durchführung des Programms die strategische Nutzung des öffentlichen Auftragswesens fördern, um die politischen Ziele zu unterstützen. Die Begünstigten sollen ermutigt werden, qualitätsbezogene Kriterien zu verwenden. Wenn möglich, sollten auch Umweltaspekte (z.B. Kriterien für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung) und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize einbezogen werden.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, nur solche Projekte zu fördern, die mindestens einen neutralen bestenfalls jedoch einen positiven Einfluss auf eine ökologisch nachhaltige Entwicklung erzeugen. Damit sollen Fördermittel effizienter hinsichtlich der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen gelenkt und die Bewusstseinsbildung bei den Begünstigten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Vorhaben unterstützt werden.

4. Allgemeine Projektauswahlkriterien für alle Projekte

4.1 Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

Kriterien sind Merkmale, die bei einer Wahl zwischen verschiedenen Antragstellern für die Entscheidung von Bedeutung sind. Auswahlkriterien kommen in allen unter Teil II dargestellten Verfahren in gleicher Weise zur Anwendung; die Wahl des Auswahlverfahrens hat keine Auswirkung auf Inhalt und Gewichtung der Kriterien.

Wesentliche Kriterien für die Auswahl der Vorhaben werden aus den politischen und spezifischen Zielen des EFRE/JTF-Programms abgeleitet. Diese wesentlichen Kriterien sind in den Förderrichtlinien, Erlassen und Verwaltungsvorschriften verankert. Da diese in der Regel nicht ausreichen, bedarf es weiterer konkretisierender Kriterien. Diese fachlichen Kriterien sind teilweise bereits im EFRE/JTF-Programm formuliert oder werden von den Fondsbewirtschaftern erarbeitet, um das Verwaltungsermessen für die Vielzahl der Fälle fachlich auszugestalten und eine Gleichbehandlung aller Begünstigten bzw. auch eine Nachprüfbarkeit durch Dritte (Prüfinstanzen) zu ermöglichen. Sofern diese fachspezifischen Kriterien nicht aus dem Programmtext hervorgehen, müssen diese eindeutig daraus herleitbar sein.

Die aufgestellten Kriterien sind so konzipiert, dass die auszuwählenden Projekte geeignet sind, die im EFRE/JTF-Programm festgelegten Ziele zu maximieren. Die Aussteuerung ist je nach spezifischem Ziel unterschiedlich. Grundlage der Vorhabenauswahl bilden Förderrichtlinie, Verwaltungsvorschrift oder Fördererlass. In diesen Fördergrundlagen sind maßnahmespezifische Voraussetzungen (z.B. Fördergegenstand, Begünstigte, Zuwendungsvoraussetzungen) festgelegt. Die Bewilligungsstelle prüft, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Bei positivem Prüfergebnis erfolgt eine Bewilligung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Antragstellung kann ein Vorverfahren (z. B. Wettbewerb) vorgeschaltet sein. Im Rahmen des Vorverfahrens werden (ggf. unter Beteiligung eines Fachgremiums) unter allen eingereichten Konzepten/Vorhaben die Geeigneten anhand der maßnahmebezogenen Bewertungskriterien ausgewählt. Vorhaben, die als Teil des EFRE/JTF-Programms umgesetzt werden sollen, müssen

die Auswahlkriterien erfüllen. Im Falle von Einzelfallförderungen erfolgt die Vorhabens- bzw. Programmauswahl bereits auf Programmebene.

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren wird durch ein ineinandergreifendes mehrstufiges System durch die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF und die zwischengeschalteten Stellen (Fondsbewirtschafter und Bewilligungsstellen) sichergestellt. Durch bereits in der Förderperiode 2014 bis 2020 entwickelte Prüfmechanismen, die in der Förderperiode 2021 bis 2027 fortgeführt werden sollen, wird die Einhaltung der Auswahlkriterien gewährleistet.

4.2 Kriterien des EFRE/JTF-Programms

Mit dem sächsischen EFRE/JTF-Programm werden Vorhaben in den Politischen Zielen 1, 2, 5 und dem politischen Ziel JTF gefördert. Die spezifischen Ziele mit ihren Vorhabensbereichen sind nachfolgend aufgeführt:

Auswahlkriterien EFRE/JTF-Programm 2021 bis 2027

PZ	Spezifisches Ziel	Vorhaben
1	1.1 Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien	Förderung von anwendungsnahen Forschungsinfrastrukturen, -projekten und -netzwerken an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen
		Anwendungsorientierte Energie- und Klimaforschung
		Technologieförderung
		Health Innovation – Förderung intelligenter Lösungen für die Gesundheits- und Pflegewirtschaft
1	1.3 Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	Innovationen in der sächsischen Wirtschaft
		Innovative Gründungen
2	2.1 Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen	Energieeffizienz an Hochschul- und Landesliegenschaften
		Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen zur Treibhausgasminde- rung
	2.3 Entwicklung intelligenter Energiesystem, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerkes (TEN-E)	Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene
	2.4 Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz	Klimaanpassung – Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Klimaschutz
		Hochwasserrisikomanagement
	2.6 Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	Kreislaufwirtschaft
	2.7 Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung	Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten
		Umweltverschmutzung, Stadtgrün – Verringerung der Umweltverschmutzung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im städtischen Umfeld
2.8 Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO ₂ neutralen Wirtschaft	Maßnahmen zur Verbesserung der multimodalen, städtischen Mobilität, deren Umsetzung sowie umweltfreundliche und energieeffiziente Fahrzeuge für den Stadtverkehr	
5	5.1 Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten	Nachhaltige Stadtentwicklung
JTF	8.1 Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)	Investitionen in regionale KMU
		Startup-Förderung mit Business-Angel-Bonus
		Darlehensfonds für den Mittelstand
		JTF-Technologieförderung
		Zukunftsfähige Energieversorgung
		Investitionen in Großunternehmen mit überregionaler Bedeutung
		Kreislaufwirtschaft
		Vorwettbewerbliche und anwendungsorientierte Forschungsförderung zur Transformation der Wirtschaft
		Fachkräfteförderung durch Stärkung der berufsbildenden Schulen
		Flächenerhalt durch strategisches Wassermanagement
		Sächsische Plattform „Straßenbahn der Zukunft“

4.3 Auswahlkriterien gemäß Art. 73 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/1060

Im Rahmen des EFRE/JTF-Programms werden gemäß Art. 73 Abs. 2 lit. a) Verordnung (EU) 2021/1060 nur solche Vorhaben gefördert, die mit dem Programm und dessen zugrundeliegenden Strategien im Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms leisten. Die spezifischen Ziele des EFRE/JTF-Programms sind unter Punkt 4.2 dieser Auswahlkriterien aufgeführt. In der EU-Rahmenrichtlinie ist unter Punkt 1.4 konkret festgelegt, dass eine Zuwendung nur gewährt wird, wenn das geförderte Vorhaben der Investition in Beschäftigung und Wachstum dient sowie eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

Darüber hinaus werden aus dem JTF nur Tätigkeiten unterstützt, die Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen. Diese Tätigkeiten müssen zur Durchführung der gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2020/1056 erstellten territorialen Pläne für einen gerechten Übergang beitragen. In diesem Zusammenhang prüft die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF, ob die erstellten Fördergrundlagen im Einklang mit den jeweiligen spezifischen Zielen stehen.

Die Bewilligungsstellen prüfen, ob beantragte Vorhaben förderfähig und förderwürdig sind. In den jeweiligen Förderanträgen sind die geplanten Vorhaben umfassend zu beschreiben. Anhand dieser Angaben bewertet die Bewilligungsstelle, ob das geplante Vorhaben den Anforderungen aus der Fördergrundlage entspricht.

Für das Kriterium der Sicherstellung, dass die ausgewählten Vorhaben, die unter eine grundlegende Voraussetzung fallen, in Einklang mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten stehen, die für die Erfüllung von grundlegenden Voraussetzungen festgelegt wurden, sind gemäß Artikel 73 Abs. 2 lit. b) i.V.m. Artikel 15 und Anhang III und IV der Verordnung (EU) 2021/1060 zunächst prinzipielle Anforderungen im Kapitel 4 des EFRE/JTF-Programms zu den grundlegenden Voraussetzungen verankert. Darauf bezugnehmend werden die Förderrichtlinien, Erlasse und Verwaltungsvorschriften von der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF dahingehend geprüft, dass diese den Zielen des EFRE/JTF Programms entsprechen. Die Bewilligungsstellen prüfen, ob die Vorhaben förderfähig und förderwürdig sind sowie ob sie den Anforderungen der Förderrichtlinie, des Erlasses bzw. der Verwaltungsvorschrift entsprechen und führen eine entsprechende Bewertung durch.

Ferner haben die ausgewählten Vorhaben gemäß Artikel 73 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060 ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herzustellen. Die EU-Rahmenrichtlinie stellt in Nr. 4.3.1 klar, dass die haushälterischen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der Sächsischen Haushaltsordnung bei der Auswahl der Vorhaben im EFRE und im JTF berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen einer finanztechnischen Prüfung der Antragsunterlagen bewerten die Bewilligungsstellen das beschriebene Vorhaben im Zusammenhang mit dem Finanzierungsplan und den zu erreichenden Zielen eines Vorhabens.

Gemäß Artikel 73 Abs. 2 lit. d) der Verordnung (EU) 2021/1060 muss sichergestellt sein, dass der Begünstigte über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit ihre finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist. Mit Antragstellung muss der Begünstigte nachweisen, dass die für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Eigenmittel zur Verfügung stehen und er finanziell leistungsfähig ist.

Die Bewilligungsstelle prüft im Antragsverfahren, ob beim jeweiligen Vorhaben die einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Dadurch wird sichergestellt, dass bei ausgewählten Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der Anforderungen der genannten Richtlinie durchgeführt wird und auf derselben Grundlage auch die Bewertung alternativer Lösungen gebührend berücksichtigt wurde.

Durch die bestehenden allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Grundlagen ist bei der Auswahl der Vorhaben sichergestellt, dass bei den Vorhaben, die bereits vor der Einreichung eines Antrags auf Förderung bei der Verwaltungsbehörde angelaufen sind, anwendbares Recht eingehalten wurde.

Die ausgewählten Vorhaben müssen gemäß Artikel 73 Abs. 2 lit. g) der Verordnung (EU) 2021/1060 in den Geltungsbereich des EFRE und JTF fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden. Die Sicherstellung dieser Anforderung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Förderrichtlinien/Erlasse/Verwaltungsvorschriften durch die Verwaltungsbehörde u. a. dahingehend, dass diese im Einklang mit den jeweiligen spezifischen Zielen und dem EFRE/JTF-Programm (dort erfolgte auch die Zuordnung zur Art der Intervention) stehen. Im Rahmen der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen durch die Bewilligungsstelle, müssen die Vorhaben den Anforderungen der Förderrichtlinie, des Erlasses bzw. der Verwaltungsvorschrift entsprechen.

Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Art. 66 Verordnung (EU) 2021/1060 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EU) 2021/1060 darstellen würde. Der Bewertung erfolgt anhand der Antragsangaben sowie der in diesem Zusammenhang eingereichten Unterlagen.

Des Weiteren stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass die ausgewählten Vorhaben nicht direkt Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben gefährdet.

Bei Infrastrukturinvestitionen mit Investitionsvolumen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Bewilligungsstellen prüfen unter Orientierung an der, von der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF zur Verfügung gestellten Arbeitsanleitung, ob die Vorhaben klimaverträglich sind.

Mit der Übermittlung des Zuwendungsbescheides bzw. der Finanzierungszusage an die Begünstigten durch die Bewilligungsstelle und den darin enthaltenen detaillierten Informationen, unter anderem dem Finanzierungsplan, der Frist für die Umsetzung und den Bedingungen für die Auszahlung wird dem Artikel 73 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinreichend Rechnung getragen.

4.4 Geografisches Kriterium

Mit EFRE-Mitteln geförderte Vorhaben sind grundsätzlich in ganz Sachsen förderfähig. Dieser Grundsatz wird in den spezifischen Zielen 2.8 und 5.1 eingeschränkt. Wegen der Einzelheiten wird auf die zugehörigen Auswahlkriterien unter Teil II verwiesen. Vorhaben, die aus dem JTF gefördert werden, werden in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Nordsachsen, Leipzig, der Stadt Leipzig sowie der Stadt Chemnitz umgesetzt (mögliche weitere Eingrenzungen des Fördergebietes beim JTF sind in den Fachförderrichtlinien geregelt, wobei ebenso auf die jeweils gültigen Auswahlkriterien unter Teil II verwiesen wird).

5. Zuständige Stellen

Die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF hat von der ihr in Art. 71 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/1060 eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und ihre Aufgaben in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben auf zwischengeschaltete Stellen (Fondsbewirtschafter und Bewilligungsstellen) übertragen.

Für die Erstellung der Förderrichtlinien/Erlasse/Verwaltungsvorschriften im EFRE sind folgende Fondsbewirtschafter zuständig:

- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 - Referat 35
 - Referat 37
 - Referat 52
- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
 - Referat 42
 - Referat 58
 - Referat 62
- Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
 - Referat 13
 - Referat 41
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
 - Referat 51
- Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
 - Referat 52

Für die Erstellung der Fördergrundlagen im JTF sind folgende Fondsbewirtschafter zuständig:

- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 - Referat 33
 - Referat 35
 - Referat 37
 - Referat 52
- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
 - Referat 42
 - Referat 62
- Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
 - Referat 13
 - Referat 41
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus
 - Referat 21
- Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
 - Referat 31

6. Verfahren und Methodik der Vorhabensauswahl

6.1 Fördergrundlagen der Fondsbewirtschafter

Für die Förderperiode 2021 bis 2027 wurde im Freistaat Sachsen die EU-Rahmenrichtlinie erarbeitet. Diese beinhaltet fondsübergreifende Regelungen für Förderprogramme aus dem ESF Plus, JTF und EFRE. Die Fondsbewirtschafter erstellen für die Förderprogramme Fördergrundlagen. Diese Fördergrundlagen nehmen auf die EU-Rahmenrichtlinie Bezug, legen die förderprogrammspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen fest und regeln das Verfahren für die Auswahl und Bewilligung der Vorhaben.

Im Freistaat Sachsen ist für die Bewilligung von Fördermitteln eine Fördergrundlage beziehungsweise eine einzelfallgebundene Entscheidung erforderlich. In der EFRE/JTF-Förderung sind Fördergrundlagen in Abhängigkeit des jeweiligen Förderprogramms Förderrichtlinien, Verwaltungsvorschriften oder Fördererlasse. Diese werden von den Fondsbewirtschaftern in eigener Zuständigkeit erstellt. Sie enthalten Regelungen über die konkrete Auswahl und Bewilligung des Vorhabens, das Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren sowie fachspezifische Regelungen, sofern diese zulässigerweise von der EU-Rahmenrichtlinie abweichen.

Vor in Kraft treten jeder Fördergrundlage prüft die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF diese auf deren Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften sowie ob die Vereinbarkeit der Fördergegenstände mit den spezifischen Zielen des EFRE/JTF-Programms gegeben ist. Die Förderrichtlinien sind der Sächsischen Staatsregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Verwaltungsvorschriften und Fördererlasse ergehen nach durchlaufendem Mitzeichnungsverfahren in das alle sächsischen Ministerien eingebunden sind. Auf Veranlassung der Fondsbewirtschafter werden die Fördergrundlagen im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

Eine Förderung kann auch als Einzelfallförderung erfolgen, wobei die Vorgaben der §§ 23, 44 SÄHO zu beachten sind. Als Grundlage für eine Einzelfallförderung kann das durch das Kabinett beschlossene EFRE/JTF-Programm inklusive dem Territorialen Plan für den gerechten Übergang fungieren, wenn dieses in Rahmen eines spezifischen Ziels eine konkrete Einzelfallförderung vorsieht. In allen anderen Fällen von Einzelfallförderung ist ein gesonderter Kabinettsbeschluss geboten.

6.2 Bewilligungsstellen

Die EFRE-Förderung wird durch fünf und die JTF-Förderung durch vier Bewilligungsstellen bearbeitet und ausgereicht.

In der EFRE-Förderung sind dies folgende:

- Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
- Landesdirektion Sachsen
- Zentrale der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

In der JTF-Förderung sind dies folgende:

- Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
- Zentrale der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen

Im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse gehören zu den Aufgaben der Bewilligungsstellen die Beratung, Antragsprüfung, Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung, Prüfung der Auszahlungsanträge, daraufhin ergehende Auszahlungen, Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfungen sowie die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen.

6.3 Methodik bei der Auswahl der Vorhaben

Für die Auswahl der Vorhaben sind grundsätzlich die in den Fördergrundlagen genannten Fördervoraussetzungen relevant. Die Bewertung erfolgt – je nach Ausgestaltung in der Fördergrundlage - anhand der nachfolgenden Methoden. Diese können präzisiert und ergänzt werden.

6.3.1 Auswahl der Vorhaben in Zuwendungsverfahren nach §§ 23, 44 SäHO

Das häufigste Verfahren bei der Projektauswahl ist das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren nach §§ 23, 44 SäHO. Es beinhaltet Zuwendungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung. Es ist regelmäßig auf eine fortlaufende Bewilligungstätigkeit ausgerichtet, kann aber auch Stichtage für die Antragstellung vorsehen, zu denen eine projektvergleichende Bewertung der vorliegenden Anträge durch die Bewilligungsstelle stattfindet (Wettbewerb). Auch eine mögliche Einzelfallförderung unterliegt den Vorgaben den Vorgaben der §§ 23, 44 SäHO.

a) Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb

Im Regelfall nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Sächsischen Amtsblatt reichen die Antragsteller Anträge in der durch die Förderrichtlinie festgelegten Form (schriftlich bzw. elektronisch) bei den Bewilligungsstellen ein. Abhängig vom Fördergegenstand gibt die Bewilligungsstelle vor, was im Antrag anzugeben ist und welche Unterlagen oder Stellungnahmen Dritter vorzulegen sind. Die Anträge können während der gesamten Geltungsdauer der Förderrichtlinie eingereicht und kontinuierlich bewilligt werden solange Haushaltsmittel verfügbar sind. Die Geltungsdauer der Förderrichtlinie bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/1060.

Das Antragsverfahren ist darauf ausgerichtet, festzustellen, ob der Antragsteller die definierten Auswahlkriterien einhält. Ein Antragsteller, der sämtliche vorhabensbezogene Auswahlkriterien erfüllt, ist geeignet, eine Bewilligung zu erhalten. Neben einem Antragsteller, auf den das ebenso zutrifft, besitzt sein Antrag denselben Rang; beide sind auszuwählen. Dies gilt innerhalb einer pflichtgemäßen Ermessenausübung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (EU-Rahmenrichtlinie, Nummer 6.2). Ein Antragsteller, der die Auswahlkriterien nicht erfüllt, erhält eine Ablehnung. Die Fondsbewirtschafter können die Auswahlentscheidung zu bestimmten Stichtagen treffen.

Einige Vorhaben sehen vorrangig zu berücksichtigende Auswahlkriterien (Vorrangkriterien) vor, ohne einen aufrufbezogenen Wettbewerb zwischen Antragstellern durchzuführen. Anträge, die die Vorrangkriterien erfüllen, können gegenüber anderen bevorzugt werden, ohne dass das Nichterfüllen des Kriteriums automatisch zu einem Ausschluss führt.

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gilt der verwaltungsverfahrenrechtliche Untersuchungsgrundsatz nach § 24 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG. Die Bewilligungsstelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie muss die Angaben des Antragstellers nachvollziehen und ihn, soweit erforderlich, zur Ergänzung bzw. weiteren Erläuterung auffordern, damit ihr eine Bewertung möglich ist. Das Verfahren ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, folgt dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Grundgesetz und ist ersichtlich nichtdiskriminierend konzipiert.

Einige Fördergrundlagen sehen im Antrags- und Bewilligungsverfahren eine Beteiligung des fachlich zuständigen Staatsministeriums oder die Einbindung einer Fachstelle vor. Die Beteiligung kann – abhängig vom Fördergegenstand – über die Stellungnahme durch die Fachstelle bis zur Auswahl der zu bewilligenden Projekte durch das Ministerium reichen. In diesen Fällen bleibt die Bewilligungsstelle zuständig für den Erlass des Bewilligungsbescheides als Verwaltungsakt. Es handelt sich um ein verwaltungsinternes, ermessenslenkendes Verfahren im Rahmen der Umsetzung der Förderziele, das die Einordnung als Antragsverfahren nicht berührt.

Die EU-Rahmenrichtlinie regelt das Antragsverfahren unter Nummer 6.1; es gelten ferner die Nummern 3 und 4 VwV zu § 44 SÄHO (Nummer 1.3 EU-Rahmenrichtlinie). Das Antragsverfahren ist zu dokumentieren (Aktenführungspflicht, § 29 VwVfG). Insbesondere das Ergebnis der Antragsprüfung wird in einem Prüfvermerk niedergelegt (Nummer 3.3 VwV zu § 44 SÄHO). Das Verfahren ist damit transparent im Sinne des Art. 73 Abs. 2 lit. b) Verordnung (EU) 2021/1060.

b) Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb

Teilweise findet im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens eine vergleichende Bewertung mehrerer bzw. aller vorliegenden Anträge statt. In diesem Fall werden die Anträge in Folge eines veröffentlichten Aufrufs eingereicht. Im Aufruf ist ein Kalendertag als Stichtag für das Einreichen festgelegt. Der Stichtag ist entweder in der Förderrichtlinie genannt, oder er wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Auch hier ist die Prüfung der eingereichten Unterlagen bzw. Anträge darauf ausgerichtet, festzustellen, ob der Antragsteller die Auswahlkriterien einhält. Nur ein Antragsteller, der sämtliche vorhabensbezogene Auswahlkriterien erfüllt, ist geeignet, eine Bewilligung zu erhalten. Zusätzlich findet unter Nutzung von Punktesystemen eine vergleichende Wertung statt, in der gewichtet wird, inwieweit bestimmte Auswahlkriterien in besonderem Maße eingehalten sind. Im Ergebnis werden diejenigen Antragsteller ausgewählt, welche die Voraussetzungen der spezifischen Auswahlkriterien im Vergleich am besten erfüllen.

Dieses Wettbewerbsverfahren ist dem eigentlichen zuwendungsrechtlichen Antrag- und Bewilligungsverfahren durch die Bewilligungsstelle vorgeschaltet. Alle Elemente dieses Verfahrens gelten deshalb auch hier.

Aufgrund der öffentlich bekanntgegebenen Stichtage besteht eine nichtdiskriminierende Zugangsmöglichkeit zum Verfahren. Durch Bekanntgabe der Auswahlkriterien (in der Förderrichtlinie bzw. ergänzend im Aufruf) ist die erforderliche Transparenz gewährleistet.

c) Einzelfallförderungen

Im Rahmen der EFRE/JTF-Förderung werden innerhalb des JTF-Vorhabens „Investitionen in Großunternehmen mit überregionaler Bedeutung“ die drei Energieversorger LEAG, MIBRAG sowie eins energie per Einzelfallförderung gefördert. Die Auswahl der drei Großunternehmen als Begünstigte, deren jeweilige Projekte sowie die Förderhöhe erfolgten im Rahmen der Abstimmungen zur Erstellung des sächsischen territorialen Plans für einen gerechten Übergang als Teil des EFRE/JTF-Programms und damit im Dialog mit der Europäischen Kommission. Die Förderung dieser drei Unternehmen ist für die Umsetzung des Territorialen Übergangsplans und die Erreichung des spezifischen Ziels des JTF in Sachsen notwendig, die Auswahl ist insofern auf Programmebene motiviert und dargelegt. Die Entscheidung der sächsischen Staatsregierung zur Förderung der drei Unternehmen erfolgte durch den Kabinettsbeschluss zur Genehmigung des mit der Europäischen Kommission abgestimmten EFRE/JTF-Programms inklusive des Territorialen Übergangsplans sowie der Mittelverteilung des JTF (Beschluss Nr. 07/0693 vom 19. Juli 2022).

6.3.2 Auswahl der Vorhaben bei Unterstützungen innerhalb der Staatsverwaltung

Die Vorhaben innerhalb der Staatsverwaltung werden ebenfalls in einem Antrags- und Prüfverfahren ausgewählt. Im Unterschied zur Zuwendung nach §§ 23, 44 SÄHO endet das Antragsverfahren hier nicht mit einem Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid, sondern mit einer Finanzierungszusage gegenüber dem staatlichen Projektträger.

a) Auswahlverfahren mit Priorisierung

Das verwaltungsinterne Antragsverfahren ist darauf ausgerichtet, festzustellen, ob der Antragsteller die definierten Auswahlkriterien einhält. Nur ein Antragsteller, der sämtliche Auswahlkriterien erfüllt, ist geeignet, eine Bewilligung zu erhalten. Zusätzlich findet in der Regel eine vergleichende Wertung statt, in der gewichtet wird, inwieweit bestimmte Auswahlkriterien in besonderem Maße eingehalten sind. Im Ergebnis werden diejenigen Vorhaben ausgewählt, welche die Voraussetzungen der spezifischen Auswahlkriterien im Vergleich am besten erfüllen. Das Verfahren ist transparent, da Fondsbewirtschafter bzw. Projektträger die Kriterien und die Ergebnisse der Antragsprüfung dokumentieren. Als verwaltungsinternes Verfahren, das sämtliche Kriterien des EFRE/JTF-Programms und der Verwaltungsvorschrift (bzw. Erlass) als Fördergrundlage einzuhalten hat, ist es nichtdiskriminierend ausgestaltet.

b) Auswahlverfahren ohne Priorisierung

In einigen Vorhaben findet keine vergleichende Bewertung statt. Auch hier ist das verwaltungsinterne Antragsverfahren darauf ausgerichtet, festzustellen, ob der Antragsteller die definierten Auswahlkriterien einhält. Nur ein Antragsteller, der die vorhabenbezogenen Auswahlkriterien erfüllt, ist geeignet, eine Bewilligung zu erhalten. Eine Priorisierung im Ergebnis einer vergleichenden Bewertung ist angesichts der über den gesamten Förderzeitraum entstehenden Bedarfe nicht geboten. Das Verfahren ist ebenfalls transparent sowie nichtdiskriminierend ausgestaltet.

6.3.3 Auswahl der Vorhaben bei Finanzinstrumenten (Art. 58 ff. Verordnung (EU) 2021/1060)

Im EFRE/JTF-Programm werden mit dem Risikokapitalfonds im EFRE sowie dem Darlehensfonds für den Mittelstand im JTF Finanzinstrumente eingesetzt. Hier ist bei der Darstellung des Auswahlverfahrens zwischen Begünstigten und Endempfänger zu unterscheiden. Begünstigte eines Finanzinstruments sind die Stellen, die mit der Durchführung des Finanzinstruments betraut sind. Endempfänger ist die juristische oder natürliche Person, die die finanzielle Unterstützung aus dem Finanzinstrument erhält. (Art. 2 Nr. 9 und Nr. 18 Verordnung (EU) 2021/1060). Die Auswahl der mit der Durchführung der Finanzinstrumente beauftragten Stelle erfolgt in den spezifischen Zielen 1.3 sowie 8.1 (JTF) verfahrensmäßig auf Grundlage des Sächsischen Förderfondsgesetzes in Verbindung mit dem Förderbankgesetz, wonach der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank die Verwaltung der Sondervermögen übertragen wird. Das Verfahren bei der Auswahl der Endempfänger ist ein Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb entsprechend der Förderrichtlinie mit dem Ziel der Vergabe von Förderdarlehen (rückzahlbare Zuwendung). Bei dem Risikokapitalfonds wird der Begünstigte im Ergebnis einer Ausschreibung des Fondsmanagements ausgewählt. Die Ausschreibung unterliegt dem Vergaberecht. Ein transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren ist daher eingerichtet. Für die Auswahl der Endempfänger gilt hier ebenfalls das Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb.

7. Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben mit einem Volumen von mehr als 10 Millionen Euro Gesamtkosten

Vorhaben von strategischer Bedeutung nach Art. 2 Nr. 5 Verordnung (EU) 2021/1060 gibt die Verwaltungsbehörde der Europäischen Kommission zu Kenntnis und stellt ihr alle relevanten Informationen zu diesen Vorhaben zur Verfügung. Der Begleitausschuss untersucht regelmäßig den Fortschritt dieser Vorhaben bei der Durchführung. Den Begünstigten obliegt, bei solchen Vorhaben mindestens eine Kommunikationsveranstaltung oder –maßnahme zu organisieren und die Verwaltungsbehörde daran zu beteiligen. Die Einbeziehung der Europäischen Kommission erfolgt über die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF. Die gleiche Verpflichtung besteht bei Vorhaben, mit einem Volumen von mehr als 10 Millionen Euro Gesamtkosten.

Die Liste der Vorhaben von strategischer Bedeutung ist im Anhang des sächsischen EFRE/JTF-Programms 2021-2027 festgelegt.

8. Technische Hilfe

Die Programmumsetzung wird durch die „Technische Hilfe“ unterstützt. Die Mittel können nur für Vorhaben eingesetzt werden, die unter Technische Hilfe des Art. 36 Verordnung (EU) 2021/1060 subsumiert werden können. Die Technische Hilfe wird über einen Pauschalsatz auf die abgerechneten förderfähigen Ausgaben der Politischen Ziele 1, 2 und 5 im EFRE und dem Politischen Ziel Just Transition Fund finanziert und unterliegt nicht diesen Projektauswahlkriterien. Die Vorhaben entsprechen regelmäßigen Finanzierungen nach dem Landeshaushaltsrecht und unterliegen somit den Prinzipien der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den weiteren anwendbaren Rechtsvorschriften.

Teil II – Kriterien und Verfahren bei der Auswahl der Vorhaben

Für jedes Vorhaben und jede Fördergrundlage werden grundsätzlich die nachfolgenden Auswahlkriterien ausgewiesen. Bei einigen Vorhaben entfallen einzelne Kriterien.

- Gemeinsame (Leit)kriterien des spezifischen Ziels (soweit nicht bereits in den Leitkriterien des Vorhabens enthalten; wiederholte Angabe bei jedem Vorhaben des spezifischen Ziels)
- Leitkriterien des Vorhabens (entsprechend den Leitgrundsätzen des EFRE/JTF-Programms, wiederholte Angabe bei mehreren Fördergrundlagen im Vorhaben)
- Kriterien in Form der Fördergegenstände (entsprechend der Fördergrundlage)
- Kriterien in Form der Zuwendungsempfänger/Begünstigten (entsprechend der Fördergrundlage)
- Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände
- Vorrangkriterien
- Ausschlusskriterien

Für jedes Vorhaben wird ein Auswahlverfahren benannt. Ergänzt sind eventuelle Besonderheiten des Vorhabens.

Die im Teil I aufgeführten Bereichsübergreifenden Grundsätzen sind von jedem Vorhaben einzuhalten und werden hier daher nicht mit aufgeführt.

1. Politisches Ziel 1

1.1 Spezifisches Ziel 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien

Im spezifischen Ziel 1.1 werden vier Vorhaben umgesetzt.

1.1.1 Förderung von anwendungsnahen Forschungsinfrastrukturen, -projekten und -netzwerken an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen

Das Vorhaben wird in drei Fördergrundlagen umgesetzt.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung /Fonds für einen gerechten Übergang mitfinanzierten Zuwendungen für Forschungsinfrastrukturen, -projekte und -netzwerke im Bereich anwendungsnaher öffentlicher Forschung (EFRE/JTF RL Forschung InfraProNet 2021-2027)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 1.1

- Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3)
- Unterstützung einer „intelligenten Spezialisierung“ und „intelligenten Diversifizierung“
- Ausbau der Forschungsinfrastruktur und Stärkung des Technologietransfers
- Fortsetzung und Ausbau der wissenschaftlichen Kooperationsbeziehungen mit EU-Partnern im Bereich der gemeinsamen Forschungsförderung

Leitkriterien des Vorhabens

Maßnahmen zur Verbesserung der anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur:

- Anwendungsorientierte wissenschaftliche Themenstellungen ab EFRE Mindest-TRL Validierung im Labormaßstab (TRL 4)
- Transferpotential mit Bezügen zum wirtschaftlichen Geschehen im Freistaat Sachsen
- Zielstellung der geplanten neuen Forschungsinfrastruktur muss langfristigen strategischen Planungen zur Standortentwicklung entsprechen
- besonderes forschungspolitisches Interesse für den Freistaat Sachsen

Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte:

- Förderung von Forschungsprojekten mit starkem Anwendungsbezug (wissenschaftliche Themenstellungen ab EFRE Mindest-TRL Validierung im Labormaßstab (TRL 4)
- Transferpotential mit Bezügen zum wirtschaftlichen Geschehen im Freistaat Sachsen
- besonderes forschungspolitisches Interesse für den Freistaat Sachsen
- Thematische, zeitliche und finanzielle Abgrenzbarkeit zu anderen Vorhaben der Antragsteller
- Antragsteller hat die für die Bearbeitung von Forschungsprojekten erforderliche Grundausstattung zur Verfügung zu stellen.

Wissenschaftliche Informationsstruktur:

- Themen müssen einen Beitrag zur Verbesserung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Informationsinfrastruktur im Freistaat Sachsen leisten und der Forschung, Wirtschaft und Bürgergesellschaft dienen
- Thematische, zeitlich und finanziell Abgrenzbarkeit zu anderen Vorhaben der Antragsteller

Forschungsnetzwerke an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen:

- Forschungsthemen mit bislang keinen oder nur schwach ausgeprägten Netzwerkstrukturen
- Komplexe, kooperative, wertschöpfungsbezogene Forschungsnetzwerke mit hohem Sprunginnovationspotential
- Netzwerke bestehen aus mindestens sechs Partnern
- wissenschaftliche Themenstellung mit hoher wissenschaftlicher Qualität
- Thematische, zeitlich und finanziell Abgrenzbarkeit zu anderen Vorhaben der Antragsteller

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Maßnahmen zur Verbesserung der anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur:

- Neu- und Umbaumaßnahmen,
- Geräteinvestitionen

Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte:

- anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsprojekte als Einzelprojekte oder als Verbundprojekte

Wissenschaftliche Informationsstruktur:

- Projekte wissenschaftlicher Bibliotheken mit starkem Digitalisierungsbezug zur Erschließung, Bereitstellung für Forschung, Wirtschaft und Bürgergesellschaft und der langfristigen

Sicherung von Informationen, einschließlich der dafür notwendigen technischen Ausstattung

Forschungsnetzwerke an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen:

- Netzwerkaktivitäten mit hohem Nachhaltigkeitswert und zur gemeinsamen Bearbeitung von Forschungsfeldern mit sehr hohem Innovations- und Zukunftspotenzial

Kriterien in Form der Begünstigten

Maßnahmen zur Verbesserung der anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur:

für Neu- und Umbaumaßnahmen:

- durch SMWK institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

für Geräteinvestitionen:

- Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
- Forschungszentren gemäß § 94 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
- durch Bund und/oder Land institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einer Forschungsstätte im Freistaat Sachsen
- gemeinnützige Forschungseinrichtungen im Status eines An-Instituts gemäß § 95 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
- Berufsakademie Sachsen gemäß § 3 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes
- Hochschulallianzen, deren Aufgabe Forschung und Transfer ist und die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Hochschulallianzen können als rechtlich selbständige Einrichtungen von Hochschulen mit anderen Hochschulen und/oder sonstigen wissenschaftsfördernden Partnern gebildet werden.

Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte:

- Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
- Forschungszentren gemäß § 94 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
- durch Bund und/oder Land institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einer Forschungsstätte im Freistaat Sachsen
- gemeinnützige Forschungseinrichtungen im Status eines An-Instituts gemäß § 95 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
- Berufsakademie Sachsen gemäß § 3 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes
- Hochschulallianzen, deren Aufgabe Forschung und Transfer ist und die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Hochschulallianzen können als rechtlich selbständige Einrichtungen von Hochschulen mit anderen Hochschulen und/oder sonstigen wissenschaftsfördernden Partnern gebildet werden.

Wissenschaftliche Informationsstruktur:

- Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Sächsische Landesbibliothek – Staats und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB). Der SLUB können keine Zuwendungen nach §§ 23,44 SÄHO gewährt werden. Sie erhält eine Mittelbewirtschaftungsbefugnis nach Landesrecht.

Forschungsnetzwerke an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen:

- Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes sowie Forschungszentren gemäß § 94 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,

- durch Bund und/oder Land institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einer Forschungsstätte im Freistaat Sachsen
- gemeinnützige Forschungseinrichtungen im Status eines An-Instituts gemäß § 95 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,
- Berufsakademie Sachsen gemäß § 3 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes.
- Hochschulallianzen, deren Aufgabe Forschung und Transfer ist und die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Hochschulallianzen können als rechtlich selbständige Einrichtungen von Hochschulen mit anderen Hochschulen und/oder sonstigen forschungsfördernden Partnern gebildet werden.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- besonderes forschungspolitisches Interesse für den Freistaat Sachsen (Bezug zur Innovationsstrategie)
- besonderes globales, gesellschaftspolitisches Interesse (Bezug zu den UN-Nachhaltigkeitszielen)

Vorrangkriterien

Maßnahmen zur Verbesserung der anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur:

- Investitionen, die eine profilbildende und strategische Bedeutung haben und dadurch eine nachhaltige Wirkung entfalten können

Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte:

- Vorhaben, die ein Exzellenzsiegel („Seal of Excellence“) erhalten haben

Wissenschaftlich Informationsstruktur:

- Projekte, die Beitrag zur Digitalisierung von wissenschaftlichen Bibliotheken und Forschungsdaten im Sinne einer qualitätsorientierten Forschung leisten

Forschungsnetzwerke an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen:

- Netzwerke, mit sowohl thematischer als auch akteursbezogener überregionaler Repräsentationsfunktion für den Freistaat Sachsen

Ausschlusskriterien

Maßnahmen zur Verbesserung der anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur:

- Neugestaltung von Außenanlagen, Straßen und Wegen, sofern es sich nicht um außerhalb von Gebäuden liegenden Forschungs- und Versuchsflächen handelt
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Sollzinsen, Avalprovisionen, Mahngebühren, Rechtsanwaltsgebühren, Prozesskosten, Gebühren von Banksperrkonten
- Grunderwerb
- Kunst am Bau, Feiern am Bau, Preisgelder oder Vergütungen für Planungen, sofern diese nicht auf das Honorar angerechnet werden

Auswahlverfahren

Maßnahmen zur Verbesserung der anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur:

für Neu- und Umbaumaßnahmen:

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb

für Geräteinvestitionen:

- Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb
- Bewilligungsstelle und Fachstelle bewerten Projektvorschläge unter Einbindung externer Expertise und unter Nutzung einer Bewertungsmatrix
- Projektbezogenes Ergebnis nach Punkten; ist Vorhaben danach förderwürdig wird Antragsteller zur Einreichung eines Vollertrages aufgefordert
Besonderheit: Investitionen, die eine profilbildende und strategische Bedeutung haben und dadurch eine nachhaltige Wirkung entfalten können werden besonders gewürdigt

Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte:

- Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb
- Bewilligungsstelle und Fachstelle bewerten Projektvorschläge unter Einbindung externer Expertise und unter Nutzung einer Bewertungsmatrix Projektbezogenes Ergebnis nach Punkten; ist Vorhaben danach förderwürdig wird Antragsteller zur Einreichung eines Vollertrages aufgefordert

Besonderheit:

- Vorhaben, die mit hohem Transferpotenzial verwirklicht werden und interdisziplinäre Forschungsansätze verfolgen, erhalten besondere Berücksichtigung.
- Vorhaben, die ein Exzellenzsiegel („Seal of Excellence“) erhalten eine vorrangige Berücksichtigung

Wissenschaftliche Informationsstruktur

- Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb
- Bewilligungsstelle und Fachstelle bewerten Projektvorschläge unter Einbindung externer Expertise und unter Nutzung von Bewertungsmatrix
- Projektbezogenes Ergebnis nach Punkten; ist Vorhaben danach förderwürdig wird Antragsteller zur Einreichung eines Vollertrages aufgefordert

Besonderheit:

- Vorhaben, die einen Beitrag zur Digitalisierung von wissenschaftlichen Bibliotheken und Forschungsdaten im Sinne einer qualitätsorientierten Forschung leisten, finden eine besondere Berücksichtigung

Forschungsnetzwerke an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen:

- Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb
- Bewilligungsstelle und Fachstelle bewerten Projektvorschläge unter Einbindung externer Expertise und unter Nutzung von Bewertungsmatrix
- Projektbezogenes Ergebnis nach Punkten; ist Vorhaben danach förderwürdig wird Antragsteller zur Einreichung eines Vollertrages aufgefordert

Besonderheit:

- Netzwerke, mit sowohl thematisch als auch akteursbezogen überregionaler Repräsentationsfunktion für den Freistaat Sachsen haben, finden eine besondere Berücksichtigung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Durchführung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierter Projekte zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Informationsinfrastrukturen mit anwendungsorientierter Ausrichtung an der Sächsischen Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (VwV EFRE - SLUB)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 1.1

- Fortsetzung und Ausbau der wissenschaftlichen Kooperationsbeziehungen mit EU-Partnern im Bereich der gemeinsamen Forschungsförderung
- Zur Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen beitragen
- Ausbau der Forschungsinfrastruktur und Stärkung des Technologietransfers

Leitkriterien des Vorhabens

- Themen müssen einen Beitrag zur Verbesserung der wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Informationsinfrastruktur im Freistaat Sachsen leisten
- Thematische, zeitliche und finanzielle Abgrenzbarkeit zu anderen Vorhaben der SLUB
- Gefördert werden Projekte zur Erschließung, Bereitstellung und der langfristigen Sicherung von Informationen, einschließlich der dafür notwendigen technischen Ausstattung

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Projekte mit starkem Digitalisierungsbezug zur Erschließung, Bereitstellung und der langfristigen Sicherung von Informationen, einschließlich der dafür notwendigen technischen Ausstattung

Kriterien in Form der Begünstigten

- Für die VwV EFRE SLUB ist ausschließlich die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) antragsberechtigt.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- besonderes forschungspolitisches Interesse für den Freistaat Sachsen (Bezug zur Innovationsstrategie)
- besonderes globales, gesellschaftspolitisches Interesse (Bezug zu den UN-Nachhaltigkeitszielen)

Vorrangkriterien

- Projekte, die einen Beitrag zur Digitalisierung der SLUB und ihre Forschungsdaten im Sinne einer qualitätsorientierten Forschung leisten.

Auswahlverfahren

- Projektvorschläge sind bei der Bewilligungsstelle: Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Referat 33, Wigardstraße 17 in 01097 Dresden einzureichen
- Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb
- Bewilligungsstelle und Fachstelle bewerten Projektvorschläge unter Einbindung externer Expertise und unter Nutzung von Bewertungsmatrix
- Projektbezogenes Ergebnis nach Punkten; ist Vorhaben danach förderwürdig wird Antragsteller zur Einreichung eines Vollertrages aufgefordert

Besonderheit:

- der SLUB können keine Zuwendungen nach §§ 23,44 SÄHO gewährt werden
- Förderung erfolgt im Zuweisungsverfahren

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Durchführung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur an Hochschulen für die Forschung mit anwendungsorientierter Ausrichtung (VwV EFRE-Infra 2021)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 1.1

- Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3)
- Unterstützung einer „intelligenten Spezialisierung“ und „intelligenten Diversifizierung“
- Ausbau der Forschungsinfrastruktur und Stärkung des Technologietransfers
- Fortsetzung und Ausbau der wissenschaftlichen Kooperationsbeziehungen im Bereich der gemeinsamen Forschungsförderung

Leitkriterien des Vorhabens

- Infrastrukturmaßnahmen, die der anwendungsnahen Forschung dienen, unterstützen die strategischen Planungen der Hochschule am Standort

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Investitionen in Gebäude oder Gebäudeteile, die überwiegend als Instituts- und Laborgebäude genutzt werden
- Investitionen in Technika und Versuchshallen
- nutzerspezifische Ausrüstungen sowie notwendige baulichen Voraussetzungen in unmittelbarem Zusammenhang mit vorgenannten Maßnahmen

Kriterien in Form der Begünstigten

- Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Schaffung von Infrastruktur, die überwiegend für die angewandte Forschung genutzt wird
- Schaffung baulicher Voraussetzungen für die Unterbringung nutzerspezifischer Ausrüstung und Geräte
- Ausrichtung auf Stadien ab TRL 4

Ausschlusskriterien

- Hörsaalzentren, Mensen und Sportanlagen
- Neugestaltung von Außenanlagen, Straßen und Wege; sofern nicht außerhalb von Gebäuden liegenden Forschungs- und Versuchsflächen
- Kunst und Feiern am Bau, Interims- und vorübergehende Unterbringungsmaßnahmen

Auswahlverfahren

- Auswahl der Vorhaben innerhalb der Staatsverwaltung im Antragsverfahren
- Bewilligungsstelle: SMWK

Besonderheiten:

- Hochschule stellt Antrag; Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) wirkt bei Antragstellung mit
- SMWK genehmigt im Einvernehmen mit Sächsischem Staatsministerium für Finanzen
- SIB realisiert Maßnahme

1.1.2 Anwendungsorientierte Energie- und Klimaforschung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen (FRL EuK/2023) – Spezieller Teil B I

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 1.1

- Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3)
- Unterstützung einer „intelligenten Spezialisierung“ und „intelligenten Diversifizierung“
- Ausbau der Forschungsinfrastruktur und Stärkung des Technologietransfers
- Fortsetzung und Ausbau der wissenschaftlichen Kooperationsbeziehungen mit EU-Partnern im Bereich der gemeinsamen Forschungsförderung

Leitkriterien des Vorhabens

- anwendungsorientierte FuE-Projekte als Einzel- oder Verbundvorhaben, mit thematischem Schwerpunkt auf Energieeffizienztechnologien, erneuerbaren Energietechnologien, Sektorenkopplung, Speichertechnologien, wasserstoffbasierte Wirtschaft, Digitalisierung der Energiewirtschaft und intelligente Vernetzung von Energiesystemen, nachhaltige Kreislaufwirtschaft und Öko-Innovationen

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- anwendungsorientierte vorwettbewerbliche Forschungsprojekte mit thematischem Schwerpunkt insbesondere auf Energieeffizienztechnologien, erneuerbare Energietechnologien, Sektorenkopplung, Speichertechnologien, Digitalisierung der Energiewirtschaft und intelligente Vernetzung von Energiesystemen, nachhaltige Kreislaufwirtschaft sowie Öko-Innovationen in den Bereichen Energie, Klima und Kreislaufwirtschaft.

Kriterien in Form der Begünstigten

- Hochschulen
- außeruniversitäre, nicht gewinnorientierte Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen
- Berufsakademie Sachsen, soweit es sich um transferorientierte Forschungsprojekte handelt

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Ausrichtung auf Stadien ab TRL 4
- Innovative Projekte, die über den Stand der Technik oder den Stand der Wissenschaft hinausgehen
- Signifikanter Beitrag zur Erfüllung energie- und klimapolitischer Zielstellungen
- Gewährleistung einer angemessenen Nutzungsmöglichkeit der Forschungsergebnisse für Dritte innerhalb der EU

Ausschlusskriterien

- Projekte mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 10 000 Euro (Untergrenze) sowie Projekte mit einer Zuwendungshöhe von mehr als 1 000 000 Euro (Obergrenze), Eine Überschreitung der Obergrenze ist im Einzelfall für Projekte von herausragender Bedeutung für den Freistaat Sachsen möglich. Diese ist durch die Begünstigten substantiiert darzulegen.
- Baukosten, Baunebenkosten einschließlich Planungsleistungen hierfür
- Auftragsforschung für Unternehmen sowie Kooperationsprojekte von Unternehmen und Forschungseinrichtungen

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb
- In Fällen bei denen die Zuwendungshöhe von 1.000.000 EUR überschritten wird, erfolgt die Entscheidung der Bewilligungsstelle über die Förderung im Benehmen mit dem SMEKUL.
- SMEKUL kann die Einbeziehung der Sächsischen Energieagentur GmbH (SAENA) und des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als geeignete Fachstellen festlegen

1.1.3 Technologieförderung

Das Vorhaben wird in zwei Fördergrundlagen umgesetzt.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und dem Just Transition Fonds mitfinanzierten Projekten der Technologieförderung (FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 1.1

- Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3)
- Unterstützung einer „intelligenten Spezialisierung“ und „intelligenten Diversifizierung“
- Ausbau der Forschungsinfrastruktur und Stärkung des Technologietransfers
- Fortsetzung und Ausbau der wissenschaftlichen Kooperationsbeziehungen mit EU-Partnern im Bereich der gemeinsamen Forschungsförderung

Leitkriterien des Vorhabens

Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE-Projekte):

- innovativer und technologieorientierter Inhalt,
- überdurchschnittlich hohes technisches Risiko
- gerichtet auf Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Zuwendungsempfänger
- zu entwickelnde Produkte sind neu oder neuartig in der EU

FuE-Pilotlinie:

- Errichtung einer Pilotlinie für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen, um Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mit Blick auf eine sich anschließende wirtschaftlich tragfähige industrielle Fertigung zu optimieren
- Marktgängigkeit der angestrebten Entwicklungsergebnisse wird anhand Verwertungskonzept nachgewiesen

Technologietransferprojekte:

- Erwerb technologischen Wissens durch ein KMU unmittelbar von einem Technologiegeber oder mit Unterstützung eines Technologiemitteilers zur Realisierung neuer oder an einen neueren technischen Stand angepasster Produkte oder Verfahren
- Marktgängigkeit der angestrebten Entwicklungsergebnisse wird anhand Verwertungskonzept nachgewiesen

InnoPrämie:

- Beitrag zur Entwicklung neuer oder Weiterentwicklung bestehender Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Beitrag zur Umsetzung von FuE-Ergebnissen in Innovationen
- Beitrag zur besseren Zusammenarbeit von KMU mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und innovativen Unternehmen

Kriterien in Form der Fördergegenstände

FuE-Projektförderung:

- FuE-Projekte mit innovativem technologieorientiertem Inhalt, die der Entwicklung von neuen oder verbesserten Produkten und Verfahren dienen und die auf eine Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Zuwendungsempfänger gerichtet sind

Technologietransfer:

- Erwerb technologischen Wissens durch ein KMU unmittelbar von einem Technologiegeber oder mit Unterstützung eines Technologiemitteilers zur Realisierung neuer oder an einen neueren technischen Stand angepasster Produkte oder Verfahren. Bestandteil der Förderung können auch Anpassungsentwicklungen und Beratungsleistungen sein, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des technologischen Wissens stehen

InnoPrämie:

- Inanspruchnahme externer FuE-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer oder der Weiterentwicklung bestehender Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie die technische Unterstützung in der Umsetzungsphase.

Kriterien in Form der Begünstigten

FuE Projektförderung:

- KMU der gewerblichen Wirtschaft, bei Verbundprojekten mit KMU auch große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen

Technologietransferförderung:

- KMU der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen

InnoPrämie:

- KMU der gewerblichen Wirtschaft, der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie freiberuflich tätige Ingenieure mit einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen

Auswahlverfahren

- Antrags und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb

Besonderheit:

- FuE-Projekte der experimentellen Entwicklung oder der industriellen Forschung von KMU, die im Rahmen des Programms Horizont Europa mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, können gemäß den Förderkonditionen (einschließlich Höchstbeträgen und Methoden zur Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten) für das Programm Horizont Europa gefördert werden.
- FuE-Projektförderung und Technologietransferförderung: Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann ein Gremium einberufen, in dem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Bewilligungsstelle und der Landesdirektion Sachsen bei Projekten ab einem bestimmten Mittelvolumen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung das Benehmen über die Förderung herstellen
- Im Falle grenzüberschreitender FuE-Projekte kann das kontinuierliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb durch Aufrufverfahren ergänzt werden. In den veröffentlichten Aufrufen werden die Regionen der Kooperationspartner außerhalb des Freistaates Sachsen, die thematischen Schwerpunkte und der zeitliche Ablauf des jeweiligen Aufrufs allen Interessenten bekannt gegeben.

Vorrangkriterium

- bei Technologietransferförderung und InnoPrämie: Projekte, die zur Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes beitragen, z. B. die Entwicklung von energie- oder ressourceneffizienteren Produkten oder Verfahren, finden besondere Berücksichtigung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der Validierung von Forschungsergebnissen (FRL Validierungsförderung EFRE-2021-2027)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 1.1

- Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3)
- Unterstützung einer „intelligenten Spezialisierung“ und „intelligenten Diversifizierung“
- Ausbau der Forschungsinfrastruktur und Stärkung des Technologietransfers
- Fortsetzung und Ausbau der wissenschaftlichen Kooperationsbeziehungen mit EU-Partnern im Bereich der gemeinsamen Forschungsförderung

Leitkriterien des Vorhabens

- Verbesserung der Umsetzungsorientierung der Wissenschaft für künftige Anwendungen
- Qualifizierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen aus dem wissenschaftlichen Bereich zur wirtschaftlichen Nutzung
- Erbringung des Nachweises über die Funktionsfähigkeit und die technische sowie wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Forschungsergebnissen

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Projekte zur Etablierung, Umsetzung und Verbesserung von Prozessen zur systematischen Auswahl der für eine wirtschaftliche Verwertung vielversprechendsten Forschungsergebnisse und deren Validierung (Programm-Modul)

- Projekte zur Validierung von für eine wirtschaftliche Verwertung vielversprechenden Forschungsergebnissen (Einzelprojekt-Modul)

Kriterien in Form der Begünstigten

- Hochschulen, Universitäten, Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb

Besonderheit:

- Einreichung von Projektvorschlägen, die zu einem benannten Stichtag einzureichen sind und über deren Förderung im Wettbewerbsverfahren entschieden wird.
- Nähere Informationen enthalten die Aufrufe, die im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht werden.
- Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann ein Gremium einberufen, in dem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und der Bewilligungsstelle bei Projekten ab einem bestimmten Mittelvolumen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung das Benehmen über die Förderung herstellen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erlässt dazu eine Geschäftsordnung

1.1.4 Health Innovation – Förderung intelligenter Lösungen für die Gesundheits- und Pflegewirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung innovativer Ansätze im Bereich der Gesundheits- und Pflegewirtschaft im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2021 bis 2027 (EFRE-Richtlinie SMS 2021 bis 2027)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 1.1

- Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3)
- Unterstützung einer „intelligenten Spezialisierung“ und „intelligenten Diversifizierung“
- Ausbau der Forschungsinfrastruktur und Stärkung des Technologietransfers
- Fortsetzung und Ausbau der wissenschaftlichen Kooperationsbeziehungen mit EU-Partnern im Bereich der gemeinsamen Forschungsförderung

Leitkriterien des Vorhabens

- auf die Erhöhung der Innovationskraft gerichtete Erforschung und Entwicklung innovativer Technologien in der Gesundheits- und Pflegewirtschaft
- Erhöhung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten
- Intensivierung der Anwendungsforschung um Effizienz- und Informationsverluste zu vermeiden
- Erzeugung von Synergieeffekten

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die der Entwicklung von neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen in folgenden Bereichen dienen:

- E-Health sowie digitale Gesundheitsanwendungen
- Altersgerechte Assistenzsysteme für ein selbstbestimmtes Leben im Alter
- Intelligente, sektorenübergreifende und interdisziplinäre Gesundheits- und Pflegenetzwerke einschließlich digitale Vernetzung von Einrichtungen in der Gesundheits- und Pflegewirtschaft
- Soziale Innovationen
- Innovative Modellvorhaben

Kriterien in Form der Begünstigten

- KMU im Freistaat Sachsen
- Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen, sofern sie vorhabenbezogen mit KMU zusammenarbeiten
- gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, Vereine, Stiftungen, sofern sie vorhabenbezogen mit KMU zusammenarbeiten
- Unternehmen, die der KMU-Definition nicht entsprechen, sofern sie vorhabenbezogen mit KMU zusammenarbeiten

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Innovative Modellvorhaben: Maßnahmen zur telematischen, interdisziplinären Vernetzung stehen dabei im Vordergrund; diese umfassen innovative Organisationsformen, Kooperationsmodelle und technische Lösungen, welche auf Interoperabilität und einen hohen Vernetzungsgrad abstellen. Eine Vernetzungsmaßnahme gilt als interdisziplinär, wenn Gesundheitsdienstleister unterschiedlicher Fachrichtungen oder verschiedener Versorgungsbereiche, beispielsweise ambulante Versorgung, stationäre Versorgung, Rehabilitation, Arzneimittelversorgung, beteiligt sind, die jeweils nicht nur Unternehmen angehören, die als verbundenes Unternehmen oder Partnerunternehmen zueinander in Beziehung stehen.

Ausschlusskriterien

- Kernbereich der ambulanten und stationären Gesundheits- und Pflegeversorgung

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb

Besonderheit:

- Antragstellung durch Aufrufe zu einem bestimmten Stichtag, Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb
- Veröffentlichung der Stichtage sowie der Auswahlkriterien erfolgt auf der Internetseite der Bewilligungsstelle

1.2 Spezifisches Ziel 1.3 „Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“

Im Spezifischen Ziel 1.3 werden zwei Vorhaben umgesetzt.

1.2.1 Innovationen in der Sächsischen Wirtschaft

Dieses Vorhaben wird in zwei Fördergrundlagen umgesetzt.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (Förderrichtlinie Markteinführung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027 - FRL MEP-Z)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 1.3

- Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3), insbesondere der „intelligenten Diversifizierung“
- Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- Stärkung der Innovationskompetenz, des Wachstums- und Expansionsprozesses und Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien etablierter KMU
- Stärkung des europäischen Austausches und der Zusammenarbeit bei der Förderung von innovativen, technologieorientierten Gründungen, der Umsetzung von Innovationen sowie der Digitalisierung der Wirtschaft

Leitkriterien des Vorhabens

- Beitrag zur Markteinführung neuer innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder angepasster Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Projekte zur Umsetzung innovativer Ideen in marktfähige neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Anpassung bestehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen

Kriterien in Form der Begünstigten

- KMU

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Produkt, Verfahren oder Dienstleistung darf vor Antragstellung noch nicht am Markt angeboten werden
- Umsetzung erfolgt im Freistaat Sachsen
- zuwendungsfähige Ausgaben müssen mindestens 5000 EUR betragen

Besondere Kriterien

- Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sind im Ergebnis innovativer Ideen oder eigener oder fremder FuE-Leistungen entstanden.
- das KMU besitzt die zugehörigen Nutzungsrechte oder hat diese erworben

- die Neuheit des Produkts, des Verfahrens oder der Dienstleistung sowie die Unterscheidung zu anderen vergleichbaren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen sowie die wesentlich verbesserten Eigenschaften sind dargestellt und die Innovation beschrieben
- es liegt eine schlüssige Planung zur Markteinführung auf definierten Absatzmärkten zugrunde

Auswahlverfahren

Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben von Digitalisierungsprojekten (Förderrichtlinie Digitalisierung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027 - FRL Digi-Z)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 1.3

- Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3), insbesondere der „intelligenten Diversifizierung“
- Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- Stärkung der Innovationskompetenz, des Wachstums- und Expansionsprozesses und Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien etablierter KMU
- Stärkung des europäischen Austausches und der Zusammenarbeit bei der Förderung von innovativen, technologieorientierten Gründungen, der Umsetzung von Innovationen sowie der Digitalisierung der Wirtschaft

Leitkriterien des Vorhabens

- Beitrag zur Heranführung von Kleinstunternehmen an die digitale Transformation
- Beitrag zur Umsetzung komplexer Projekte zur digitalen Transformation durch KMU

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Heranführungsprojekte
- Transformationsprojekte

Kriterien in Form der Begünstigten

- KMU
- bei Heranführungsprojekten sind nur Kleinstunternehmen Begünstigte
- bei Transformationsprojekten sind Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen Begünstigte

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- zuwendungsfähige Ausgaben müssen mindestens 5000 EUR betragen
- direkte Personalausgaben sind nicht förderfähig

Besondere Kriterien

Heranführungsprojekte:

- erstmalige Durchführung eines Digitalisierungsprojekts
- Verbesserung des Digitalisierungsniveaus

Transformationsprojekte:

- Digitalisierung komplexer Geschäftsprozesse mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologien
- Einführung neuer digitaler Geschäftsmodelle oder Verbesserung bestehender Geschäftsmodelle durch digitale Vernetzung
- Verbesserung des Digitalisierungsniveaus

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb

1.2.2 Innovative Gründungen

Dieses Vorhaben wird über eine Förderrichtlinie und durch das Finanzinstrument Risikokapitalfonds umgesetzt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Akzeleratoren im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung 2021-2027 (Förderrichtlinie Akzeleratoren EFRE 2021-2027 - FRL)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 1.3

- Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3), insbesondere der „intelligenten Diversifizierung“
- Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- Stärkung der Innovationskompetenz, des Wachstums- und Expansionsprozesses und Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien etablierter KMU
- Stärkung des europäischen Austausches und der Zusammenarbeit bei der Förderung von innovativen, technologieorientierten Gründungen, der Umsetzung von Innovationen sowie der Digitalisierung der Wirtschaft

Leitkriterien des Vorhabens

- Unterstützung von Start-ups
- Auf- und Ausbau wirtschaftlich tragfähiger Akzeleratoren sowie intensive Begleitung der von diesen betreuten Startups in der Frühphase
- Beschleunigung der Marktreife von Start-ups ausgehend von einem funktionierenden Geschäftsmodell

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Aufbau und Betrieb neuer Akzeleratoren (Modul 1)
- Ausbau bestehender Akzeleratoren oder Ausbau von Unterstützungseinrichtungen für Startups zu einem Akzelerator (Modul 2)
- Anlauffinanzierung für Startups, die in nach dieser Förderrichtlinie geförderten Akzeleratoren betreut werden (Module 3)

Kriterien in Form der Begünstigten

- KMU als Betreiber von Akzeleratoren (Modul 1 und 2)

- Startups die von einem der nach dieser Förderrichtlinie geförderten Akzelerator betreut werden und ein wirtschaftlich tragfähiges, nachhaltiges, technologieorientiertes oder wissensbasiertes Geschäftsmodell oder einen wirkungsorientierten Ansatz (Impact-Gründungen) verfolgen (Modul 3)

Ausschlusskriterien

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Investitionen in bauliche Infrastruktur und reine Immobilienprojekte (Büro-, Labor- oder Produktionsräumlichkeiten ohne gemeinsames Management sowie Standortgemeinschaften ohne Verflechtungen und ohne gemeinsame regionsbezogene wirtschaftliche oder sozioökonomische Ziele)
- "virtuelle Zentren" ohne Präsenzbetreuung von Startups

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb (Modul 1)
Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann ein Gremium einberufen, das die Förderwürdigkeit der Konzepte anhand der im Projektauftrag genannten Kriterien beurteilt. Das Ministerium beruft Vertreterinnen und Vertreter des Gründerökosystems und der Bewilligungsstelle in das Gremium. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung
- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb (Modul 2 und 3)

Risikokapitalfonds

Unterstützungsart ist ein Finanzinstrument i.S.d. Art. 58 Verordnung (EU) 2021/1060 Fördergrundlage: Gesellschaftsverträge und Beteiligungsgrundsätze zum Technologiegründerfonds Sachsen 3 (TGFS 3)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 1.3

- Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3), insbesondere der „intelligenten Diversifizierung“
- Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- Stärkung der Innovationskompetenz, des Wachstums- und Expansionsprozesses
- Stärkung des europäischen Austausches und der Zusammenarbeit bei der Förderung von innovativen, technologieorientierten Gründungen, der Umsetzung von Innovationen sowie der Digitalisierung der Wirtschaft

Leitkriterien des Vorhabens

- Nachhaltige Vorhaben aus den Bereichen Cleantech, neue Materialien und ITK
- Beitrag zur Modernisierung der sächsischen Wirtschaftsstruktur
- Technologische Machbarkeit
- hohe Marktnachfrage nach dem Produkt
- Skalierbarkeit der Geschäftsmodelle
- erwartete Wertentwicklung der Beteiligung

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Finanzierung von der Seed- bis zu frühen Expansionsphase technologieorientierter Unternehmen und wissensbasierter Dienstleister mit Wachstumspotenzial

Kriterien in Form der Begünstigten

- KMU in der Form von Start-ups als Endbegünstigte
- Startups sind junge, innovative Unternehmen, insbesondere technologieorientierte Gründer und wissensbasierte Dienstleister, die
- noch auf keinem Markt tätig sind oder
- seit dem ersten kommerziellen Verkauf noch keine sieben Jahre gewerblich tätig sind
- Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung im Freistaat Sachsen
- Startups entwickeln oder bieten innovative und technologieorientierte Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen an
- Vorlage eines Unternehmenskonzepts mit Einzelheiten über die Produkt-, Absatz- oder Rentabilitätsplanung, aus dem die Zukunftsfähigkeit des Vorhabens hervorgeht

Ausschlusskriterien

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- große Unternehmen im Sinne der EU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 651/2014
- börsennotierte Unternehmen

Auswahlverfahren

- Investitionsausschuss des Risikokapitalfonds mit Vertretern der Investoren und externen Experten

2. Politisches Ziel 2

2.1 Spezifisches Ziel 2.1 „Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen“

Das spezifische Ziel 2.1 wird durch zwei Vorhaben umgesetzt.

2.1.1 Energieeffizienz an Hochschulen und Landesliegenschaften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Durchführung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021-2027 mitfinanzierten Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien an Hochschul- und Landesliegenschaften des Freistaates Sachsen (VwV EFRE-EE 2021)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 2.1

- Verbesserung des energetischen Zustandes von öffentlichen Gebäuden
- Steigerung der Energieeffizienz in gewerblich genutzter Infrastruktur
- Ausbau von investiven und nichtinvestiven Kooperationen für Energieeffizienz und Minderung der THG-Emissionen
- Weiterentwicklung des interregionalen und transnationalen Austausches

Leitkriterien des Vorhabens

- Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz von Hochschul- und Landesliegenschaften sowie öffentlicher Infrastrukturen des Freistaates Sachsen durchgeführt
- Maßnahmen mit investivem Charakter,
- Verbesserung der Energieeffizienz, Senkung des Energiebedarfs und Realisierung einer deutlichen CO₂-Einsparung,
- bei Investitionen in Gebäuden, Verbesserung der Gebäudeklassifikation um mindestens eine Gebäudeeffizienzklasse

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Gesamtsanierungen:

- Erfüllung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Bestand
- Verbesserung d. Gebäudeklassifikation um mindestens eine Gebäudeeffizienzklasse

Steigerung der Energieeffizienz von bauteilbezogenen baulichen sowie technischen Einzelmaßnahmen im Bestand:

- CO₂-Einsparung von mindestens 10% gegenüber dem Ausgangszustand, bezogen auf das Gebäude
- Verbesserung Gebäudeklassifikation um mindestens eine Gebäudeeffizienzklasse
- bei Beleuchtungsmaßnahmen Nachweis Koppelung an Sanierungsprojekt (Gesamtsanierung oder bauteilbezogene Einzelmaßnahme); ein reiner Austausch der Leuchtmittel ist nicht förderfähig

Wärme und Kälteverteilnetze:

- Schaffung zentralisierter Medieninfrastruktur am Standort zur Ablösung oder Vermeidung von Einzelanlagen und Verbesserung des Teillastverhaltens
- CO₂-Einsparung von mindestens 10%
- Nachweis Koppelung an bauteilbezogene Einzelmaßnahme oder Gesamtsanierungsmaßnahme

Innovative Neubaumaßnahmen:

- Einbindung in die Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“
- Energietechnisch und baulich innovative Neubaumaßnahmen werden im Einzelfall finanziert, wenn sie der Initiative „Neues europäisches Bauhaus“ folgen; indem sie in der Konzeption und Umsetzung ökologische Nachhaltigkeit, Ästhetik sowie Inklusivität berücksichtigen und miteinander verbinden
- Grundlage für die Projektauswahl und –bewertung ist das Konzept NEB^{SAX}
Bewertung erfolgt über Punktesystem; dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ wird mit Erfüllung BNB-Silber-Standard Rechnung getragen

Gesamtbewertung:

- Mindestpunktzahl BNB-Silber muss erreicht sein (mind. 65 Punkte, max. 100 Punkte)
- Mindestpunktzahl NEB muss erreicht sein (mind. 8 Punkte, max. 15 Punkte)
- Insgesamt ergibt sich so eine Mindestpunktzahl von 73 (65+8) Punkten, die ein förderfähiges Projekt erreichen muss. Maximal können 115 (100+15) Punkte erlangt werden.

Kriterien in Form der Begünstigten

- Freistaat Sachsen als Eigentümer der Hochschul- und Landesliegenschaften

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

Besonderheit:

- Vorrangige Förderung einer ambitionierten energieeffizienten Sanierung von kulturellen, historischen und denkmalgeschützten Gebäuden

Auswahlverfahren

- Auswahlverfahren innerhalb der Staatsverwaltung im Antragsverfahren
- im Einklang mit Nutzungs-/Entwicklungskonzepten der Hochschulen bzw. Unterbringungskonzepten der Landesbehörden
- Bewilligungsstelle: SMWK

Besonderheiten:

- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) stellt Antrag
- SMWK genehmigt im Einvernehmen mit SMF
- SIB realisiert Maßnahme

2.1.2 Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen zur Treibhausgasminderung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen (FRL EuK/2023) – Spezieller Teil B II.

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 2.1

- Verbesserung des energetischen Zustandes von öffentlichen Gebäuden
- Steigerung der Energieeffizienz in gewerblich genutzter Infrastruktur
- Ausbau von investiven und nichtinvestiven Kooperationen für Energieeffizienz und Minderung der THG-Emissionen
- Weiterentwicklung des interregionalen und transnationalen Austausches

Leitkriterien des Vorhabens

- Technologischer Reifegrad der Vorhaben auf TRL9 und TRL8 Niveau

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Investive Maßnahmen:

- Einsatz effizienter Anlagentechnik und Prozesse zur Strom-, Wärme- und Kältebereitstellung sowie -nutzung, Entkopplung von Energiebereitstellung und -bedarf
- Einsatz von Steuer-, Mess- und Regelungstechnik sowie von Prognosewerkzeugen (u.a. Leittechnik, Datenanbindung, Messtechnik, Digitalisierung des Energiemanagements, Nutzung IoT),
- klimafreundlichere oder energieeffizientere Verfahren, Prozesse, Anlagen und Komponenten beispielsweise in Fertigungs-, Produktions- und Betriebsprozessen (inkl. Digitalisierungsmaßnahmen und optimierter Einbindung erneuerbarer Energien)
- die energetische Sanierung von öffentlichen bzw. Betriebsgebäuden

Nichtinvestive Maßnahmen:

- strategische Grundlagen (Konzepte, Wärmepläne u. ä.),
- nicht-investive Instrumente des kommunalen oder betrieblichen Energie- und Klimamanagements bzw. Klimaschutzes (inkl. European Energy Award®),
- Vorbereitung und Begleitung von Energieeffizienz- oder Energiemanagementprojekten sowie qualifizierte Beratung
- Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke
- geringinvestive Maßnahmen im Bereich Messtechnik/Digitalisierung des Energiemanagements)

Kriterien in Form der Begünstigten

- Kommunale Gebietskörperschaften,
- kommunale Unternehmen, KMU, Unternehmen mit direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung, die der KMU-Definition nicht entsprechen
- Verbandskörperschaften, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften,
- Vereine, Stiftungen, Genossenschaften

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Investive Vorhaben müssen eine Minderung der THG-Emissionen um mindestens 20 Prozent (in CO₂- Äquivalenten) verbunden mit einer Steigerung der End-energieeffizienz von mindestens 10 Prozent zur Folge haben.
- Investive Vorhaben sind bei Vorbereitung, Durchführung und Auswertung durch einen Energieberater zu begleiten.

Vorrangkriterien

Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie integrierter informeller Entwicklungskonzepte (Stadtentwicklungskonzepte, Gemeindeentwicklungskonzepte, Ortsentwicklungskonzepte und ähnliche) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden vorrangig gefördert.

Ausschlusskriterien

- für nicht-investive Maßnahmen des kommunalen oder betrieblichen Energie- und Klimamanagements bzw. Klimaschutzes (inkl. European Energy Award®) sind Begünstigte ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften.
- Investive und nicht-investive Vorhaben mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 2 500 Euro (Untergrenze),
- Komplex- und Modellvorhaben mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 10 000 Euro (Untergrenze),
- in der Regel Investive Maßnahmen mit einer Zuwendungshöhe über 2 500 000 Euro (Obergrenze).

Auswahlverfahren

- In der Regel erfolgt das Auswahlverfahren als Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb.
- Komplexvorhaben werden ausschließlich in einem Aufrufverfahren durchgeführt. Für die übrigen Vorhaben kann zusätzlich zum Regelverfahren ein Aufrufverfahren durchgeführt werden. Mit Bekanntgabe des Förderaufrufs wird auch ein transparentes Bewertungssystem veröffentlicht, anhand dessen die Vorhabenauswahl erfolgt. In Abhängigkeit von der im Aufruf festgelegten Höhe der fachlichen Anforderungen für die Bewertung der Vorhaben kann dafür ein Fachgremium eingesetzt werden. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt in diesem Fall durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf Vorschlag des Fachgremiums. Im Übrigen wird die Auswahl durch die Bewilligungsstelle vorgenommen.

2.2 Spezifisches Ziel 2.3 „Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen (FRL EuK/2023) – Spezieller Teil B III.

Leitkriterien des Vorhabens

- Verringerung von Treibhausgasemissionen
- Entwicklung effizienter CO₂-armer Versorgungsstrukturen

- Berücksichtigung der Ziele des Europäischen Grünen Deals
- Förderung des grenzüberschreitenden bzw. transnationalen Austausches und der Zusammenarbeit bestehender Kooperationen, Netzwerke und Cluster

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Nichtinvestive Maßnahmen:

- Maßnahmen zur unmittelbaren Vorbereitung eines Antrags auf Förderung eines investiven Vorhabens oder der Evaluierung von Modellvorhaben zwecks Veröffentlichung und Anregung zur Nachahmung; strategische Grundlagen (Konzepte, Wärmepläne u. ä.);
- Initialberatung; Konzipierung und Umsetzung von Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Konfliktberatung und –begleitung
- Erstellung kooperativer oder grenzüberschreitender strategischer Grundlagen
- Aufbau kooperativer langfristiger Prozesse
- Aufbau gemeinsamer Datenkonzepte und Datenbanken

Investive Maßnahmen:

- Maßnahmen für energieeffiziente Infrastrukturen und intelligente Energiesysteme, Netze und Speicher auf lokaler Ebene wie
 - o Wärme- und Kältenetze insbesondere auf der Basis von Abwärme, erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung,
 - o Vernetzung und zeitliche Entkoppelung von Energiebereitstellung und Energiebedarf, bedarfsabhängige Energiebereitstellung sowie Wärme- und Kältespeicher,
 - o innovative Verfahren/Komponenten/Anlagen zur Bereitstellung von Solarthermie, Geothermie, Grubenwasserthermie und Seethermie zur Nah- und Fernwärmeversorgung in Modellvorhaben (technologischer Reifegrad auf dem Niveau TRL 9, seltener TRL 8),
 - o Digitalisierung der Nah- und Fernwärme- und -kälteversorgung einschließlich intelligenter Hausanschlussstationen,
 - o Absenkung von Vorlauf- und Rücklauftemperaturen in Fernwärmenetzen,
 - o Einsatz von Großwärmepumpen,
 - o nicht leitungsgebundene Wärme- und Kältenetze (mobile Wärmespeicher),
 - o intelligent vernetzte Systeme,
 - o Prozessoptimierung, Energie- und Lastmanagement,
 - o Dienstleistungen für eine Transformation zu cyber-physischen Systemen,
 - o Erhöhung Netzstabilität/Netzdienlichkeit, Lastflexibilität,
 - o Sektorenkopplung und Vernetzung von Netzen,
 - o Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung,
 - o Investitionsvorhaben in Speicher und lokale Netzinfrastruktur für elektrische Energie und Gas (Förderung beschränkt auf die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. h Unterbuchst. ii EFRE-VO genannten Bedingungen),
 - o Integration und intelligenter Betrieb von Erzeugern und Verbrauchern,
 - o Investitionsvorhaben in intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilssysteme (einschließlich Digitalisierung und Managementsysteme)
- Unterstützung von interregionalen investiven Projekten

Kriterien in Form der Begünstigten

- kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen¹
- Unternehmen außer produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU
- lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Verbandskörperschaften, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb

2.3 Spezifisches Ziel 2.4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökobasierten Ansätzen“

Das spezifische Ziel 2.4 wird durch zwei Vorhaben umgesetzt.

2.3.1 Klimaanpassung – Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Klimaschutz

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen (FRL EuK/2023) – Spezieller Teil B IV.

Leitkriterien des Vorhabens

- vorrangiger Einsatz von naturbasierten Lösungen
- Minderung von Klimafolgen durch Nutzung der Leistungen von Ökosystemen, wie Kühlungsfunktion durch grüne und blaue Infrastrukturen
- Übererfüllung gesetzlicher Standards oder andere positive Umweltauswirkungen Vorhaben, die bei dem Neubau oder der Modernisierung von Gebäuden realisiert werden
- Aufrechterhaltung und Stärkung der Zusammenarbeit mit Polen und Tschechien bei Maßnahmen zur Klimaanpassung und der Risikoprävention

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Investive Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, insbesondere:

- Maßnahmen an Gebäuden oder im Zusammenhang mit Gebäuden,
- Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt und zum Schutz vor Überflutung oder vor wild abfließendem Wasser, vor Bodenerosion und Erosionseintrag, soweit sie nicht dem öffentlichen Hochwasserschutz zuzuordnen sind,
- sonstige Anpassungen von Infrastruktur an die Folgen des Klimawandels

Nichtinvestive Maßnahmen zur Unterstützung von Anpassungsprozessen, zur Analyse und Bewertung von Klimarisiken sowie zur Vorbereitung investiver Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere:

¹ Produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU können nur unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO(EU) 2021/1058 gefördert werden.

- Erarbeitung von Daten- und Entscheidungsgrundlagen, Erstellung von Klimaanpassungskonzepten, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Anpassungsmaßnahmen inkl. Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsarbeit, Ergänzung informeller Konzepte um einen Fachteil Klima,
- integriertes Klimamanagement inkl. Erstellung integrierter Klimakonzepte,
- Externe Beratungsleistungen / Klima-Coaching

Kriterien in Form der Begünstigten

- kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen,
- Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Verbandskörperschaften, gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften,
- Vereine, Stiftungen und Genossenschaften,
- Privatpersonen

Vorrangkriterien

- Vorhaben auf Grundlage naturbasierter Lösungen
- Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie integrierter informeller Entwicklungskonzepte (Stadtentwicklungskonzepte, Gemeindeentwicklungskonzepte, Ortsentwicklungskonzepte und ähnliche) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden vorrangig gefördert.

Ausschlusskriterien

- für Nicht-investive Maßnahmen zum Klimamanagement sind Begünstigte nur kommunale Gebietskörperschaften
- Maßnahmen zur Hochwassereigenvorsorge,
- Maßnahmen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasser- und Abwasserversorgung,
- Vorhaben, sofern diese in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027 liegen und konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind sowie Vorhaben, sofern diese in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung liegen und Bestandteil einer Maßnahmenplanung aus einem gesamtstädtischen Integrierten Entwicklungskonzept (INSEK) sind,
- Maßnahmen an Wohngebäuden bei Privatpersonen
- Investive und nichtinvestive Maßnahmen mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 2500 Euro (Untergrenze)
- Komplexvorhaben und Investive Modellvorhaben mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 20000 Euro (Untergrenze).

Auswahlverfahren

- in der Regel erfolgt ein Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb
- Für investive Maßnahmen, Komplexvorhaben und investive Modellvorhaben kann zusätzlich zum Regelverfahren ein Aufrufverfahren durchgeführt werden. Mit Bekanntgabe des Förderaufrufs wird auch ein transparentes Bewertungssystem veröffentlicht, anhand dessen die Vorhabenauswahl erfolgt. In Abhängigkeit von der aufgrund der im Aufruf festgelegten Höhe der fachlichen Anforderungen für die Bewertung der Vorhaben kann dafür ein Fachgremium eingesetzt werden. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt in diesem Fall durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf Vorschlag des Fachgremiums. Im Übrigen wird die Auswahl durch die Bewilligungsstelle vorgenommen.

2.3.2 Hochwasserrisikomanagement

Erlass zur Umsetzung des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021-2027, Vorhabensbereich B.3.2 Hochwasserrisikomanagement"

Leitkriterien des Vorhabens

- Anpassung an den Klimawandel in Form der Risikoprävention bei größeren Hochwasserswahrscheinlichkeiten und steigenden Abflüssen
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der von Hochwasser betroffenen Gebiete
- Schutz der Gesundheit der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen sowie Unterstützung der Katastrophenresilienz
- Unterstützung der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Unterhaltungslast für Gewässerabschnitt oder Hochwasserschutzanlage ist dem Freistaat Sachsen (Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung) übertragen
- Grundlage sächsisches Hochwasserschutzprogramm
- Projekt aus Maßnahmenvorschlag eines Hochwasserschutzkonzeptes bzw. Hochwasserrisikomanagementplanes abgeleitet oder aufgrund von Deichzustandsanalysen oder vertieften Bauwerksuntersuchungen erforderlich
- Priorisierung nach landeseinheitlichen Verfahren
- Hohe Priorisierung des Projekts oder Erforderlichkeit auf Grundlage von Deichzustandsanalysen

Kriterien in Form der Begünstigten

- Begünstigter ist der Freistaat Sachsen, dem als Träger der Unterhaltungslast die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (§ 32 Abs. 1 SächsWG) sowie der öffentliche Hochwasserschutz an Gewässern erster Ordnung und der Elbe obliegt. Die Aufgaben werden vom Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung wahrgenommen.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- naturbasierte Ansätze, die auf gewässertypische Randbedingungen und geografische Lage, Siedlungs- und Infrastruktur abgestimmt sind, soweit sie genehmigungsfähig sind und die Erreichung des Hochwasserschutzzieles gewährleisten
- ergänzende und begleitende naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen zur Unterstützung der biologischen Vielfalt

Ausschlusskriterien

- Projekte mit förderfähigem Gesamtvolumen kleiner gleich 200.000 EUR werden nicht finanziert

Auswahlverfahren

- Verwaltungsinternes Antragsverfahren mit landeseinheitlicher Priorisierung der Projekte nachfolgenden Kriterien:
 - Schadpotenzial
 - Nutzen-Kosten-Verhältnis
 - wasserwirtschaftliche Effekte (Verbesserung Retentionsvermögen, Gewässerökologie, Abflussverhalten)

Vulnerabilität

- zusätzliche Aufnahme von Projekten auf Grundlage von Deichzustandsanalysen möglich

2.4 Spezifisches Ziel 2.6 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“

Das spezifische Ziel 2.6 wird von einem Vorhaben umgesetzt.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft – FRL KrW/2024)

Leitkriterien des Vorhabens

- Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten und emissionsarmen Kreislaufwirtschaft

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Investitionen zur Umstellung auf kreislaufwirtschaftsbasierte Produktionsverfahren oder Produkte zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes, einschließlich des Ersatzes primärer Roh- und Ausgangsstoffe und der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff, Prozessen zur Digitalisierung, Prozessneugestaltungen und -optimierungen
- Investitionen zur Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen, einschließlich Prozessen zur Digitalisierung, insbesondere in Bezug auf die Qualität und Quantität der getrennt gesammelten Abfallfraktionen aus privaten Haushaltungen sowie von Gewerbe und Industrie, Verwertung biogener Abfälle, Qualität von Wertstoffhöfen, Recycling von Abfällen aus privaten Haushalten, Recycling von Abfällen aus Gewerbe und Industrie, Maßnahmen zum Einsatz von Recyclingmaterial als Rohstoff, insbesondere von mineralischen Stoffen und Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen entsprechend Klärschlammverordnung
- Nichtinvestive Maßnahmen, insbesondere zur Akzeptanzsteigerung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen, Schaffung notwendiger strategischer Grundlagen sowie Evaluierungen von bestehenden Verfahren und Modellvorhaben und Austauschformate zur Verbreitung von Erfahrungen und Kenntnissen im Zusammenhang mit den geförderten Investitionen oder zur Abfallvermeidung.

Kriterien in Form der Begünstigten

- Unternehmen (produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU – Großunternehmen - sind nur unter den in Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1058 festgelegten Bedingungen förderfähig),
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
- Kommunen,
- kommunale Zweckverbände,
- Verbände, Vereine und gemeinnützige Organisationen

Ausschlusskriterien

- Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe nach Artikel 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1056;
- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 [Wasserhaushaltsgesetz](#) vom 31. Juli

2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) beziehungsweise § 76 Absatz 3 [Sächsisches Wassergesetz \(SächsWG\)](#) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), in den jeweils geltenden Fassungen, genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt;

- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des [Wasserhaushaltsgesetzes](#) liegen.
- Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen, die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des [Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz \(TEHG\)](#) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen;
- Investitionen in Mülldeponien und Abfallverbrennungsanlagen;
- Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, es sei denn es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 2.1, das Technologien zur Rückgewinnung von Materialien aus Restabfällen zum Zwecke der Kreislaufwirtschaft nutzt;
- Investitionen in Forschung;
- Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem [Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz \(KWKG\)](#) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden sowie
- Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem [Erneuerbare-Energien-Gesetz](#) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden.

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb.
- Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Fachbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

2.5 Spezifisches Ziel 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“

Das spezifische Ziel 2.7 wird in zwei Vorhaben umgesetzt.

2.5.1 Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Projekten zum Flächenrecycling und zur Dekontaminierung von Standorten im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten – FRL FrDS/2023)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 2.7

- Verursacherprinzip kann nicht angewendet werden

Leitkriterien des Vorhabens

- Umweltgefahren vorbeugen
- Sanierung schadstoffbelasteter Standorte sowie der durch diese verursachten Gewässer-
verunreinigungen
- Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und Nutzungsfähigkeit
- Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen
- Biodiversität, Klimaschutz

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Investive Projekte zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen (insbesondere
Altlasten) und zur Sanierung der durch Belastungen verursachten Grundwasserschäden,
einschließlich dafür erforderlicher Entsiegelungsmaßnahmen,
- Investive Projekte zur Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten auch un-
terhalb der Gefahrenschwelle, die zur Nutzbarkeit der Flächen führen

Kriterien in Form der Begünstigten

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden und deren Unterneh-
men und Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, Landkreise, natürliche und juristi-
sche Personen des Privatrechts²
- Inhaber der zu sanierenden Fläche

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Umsetzung im Freistaat Sachsen
- Erfassung im Sächsischen Altlastenkataster
- Umwandlung von 15 Prozent der jeweils zu sanierenden Fläche in naturnahe Grünflä-
chen
- Klimaverträglichkeitsprüfung für Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebens-
dauer von mindestens fünf Jahren

Ausschlusskriterien

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- das Projekt auf solchen Flächen durchgeführt werden soll, die aus dem Sondervermögen
„GUS-Liegenschaften Sachsen“ erworben wurden, es sei denn
 - aa) die Altlastenbehandlung ist vertraglich dem Käufer übertragen worden und die in-
soweit eingeräumte Kaufpreisminderung reicht für die Altlastenbehandlung nicht aus
oder
 - bb) es ist eine Altlast zu behandeln, die im Kaufvertrag nicht berücksichtigt wurde,
- eine Freistellung gemäß Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S.
649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geän-
dert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder eine Freistellung nach Generalver-
trag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Freistaat Sachsen
vom 18. August 2008 für die betreffende Fläche und die betreffende Maßnahme oder die
betreffenden Maßnahmen besteht,
- der Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder der Altlast bekannt ist, er nach
dem Verursacherprinzip haftet und die Sanierungskosten tragen muss. In diesem Fall darf
keine Zuwendung gewährt werden. Wenn der Verhaltensstörer nicht bekannt ist oder nicht
zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, kann die für die Sanierung ver-
antwortliche Person Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten.

² Produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU (Großunternehmen) können nur unter den
Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO(EU) 2021/1058 gefördert werden

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb

2.5.2 Umweltverschmutzung, Stadtgrün – Verringerung der Umweltverschmutzung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im städtischen Umfeld

Förderrichtlinie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln zur biodiversitätsfördernden Begrünung von Städten und Gemeinden, zur Lärminderung sowie zur Radonreduzierung im Freistaat Sachsen (FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023)

Gemeinsame Leitkriterien des spezifischen Ziels 2.7

- Verursacherprinzip kann nicht angewendet werden

Leitkriterien des Vorhabens

Maßnahmen zur Lärminderung:

- Verringerung des Lärmpegels oder Verringerung der Anzahl von Lärm betroffener Anwohner
- Verankerung in Lärmaktionsplan

Maßnahmen zur Reduzierung der Radonbelastung:

- Reduzierung der Umwelt- und Gesundheitsbelastung durch Radon
- Senkung der Radonkonzentration in Gebäuden

Maßnahmen zur Förderung von Stadtgrün:

- Verbesserung grüner Infrastrukturen im Siedlungsbereich
- Wesentlicher Beitrag zum Erhalt biologischer Vielfalt
- Deutliche Erhöhung der Fläche grüner Infrastrukturen
- Strukturelle Aufwertung vorhandener Infrastruktur
- Optimierung stadtoökologischer Funktionen

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Maßnahmen zur Lärminderung; aktive Lärmschutzmaßnahmen und passive Lärmschutzmaßnahmen:

- Minderung des Lärmpegels an und in Wohngebäuden bzw. anderer schutzbedürftiger Bebauung
- Lärmschutzmaßnahmen an Straßen, in Gebieten, die nicht nur ausnahmsweise zum Wohnen dienen
- Nicht grüner aktiver Lärmschutz, sofern grüner Lärmschutz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich
- Passive Lärmschutzmaßnahmen soweit Umsetzung von aktiven Schallschutz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich

Maßnahmen zur Reduzierung der Radonbelastung:

- Abdichtungsmaßnahmen

- Maßnahmen zu Radonabsaugung
- Lüftungstechnische Maßnahmen auch unter Beachtung von Energieeffizienz

Maßnahmen zur Förderung von Stadtgrün:

- Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen
- Ausbau von Grünzügen und Biotopverbänden
- Biodiversitätsfördernde Fassaden- und Dachbegrünung an Bestandsgebäuden und Straßenbauwerken
- Konzepte zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen

Kriterien in Form der Begünstigten

Maßnahmen zur Lärminderung:

- Kommunen
- Kommunale Unternehmen

Maßnahmen zur Reduzierung der Radonbelastung:

- Kommunen
- Kommunale Unternehmen
- KMU
- Gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften

Maßnahmen zur Förderung von Stadtgrün:

- Kommunen
- Kommunale Unternehmen
- Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen nachhaltiger integrierter Entwicklungsstrategien, wie integrierten Stadt- und Gemeindeentwicklungskonzepten (INSEK/INGEKO) und LEADER Entwicklungskonzepten (LES) dienen, werden vorrangig gefördert

Ausschlusskriterien

Maßnahmen zur Lärminderung:

- Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben bis 200.000 EUR und mehr als 800.000 EUR
- sofern für das Vorhaben eine Verpflichtung zum Schutz vor Lärm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes besteht
- innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten
- in Gebieten mit geringem Lärmschutzbedarf wie Industrie- und Gewerbegebieten
- sofern das beantragte Vorhaben nicht im aktuellen Lärmaktionsplan der Gemeinde beschrieben ist
- sofern nicht an hochbelasteten Straßenverkehrswegen
- sofern nicht tatsächliche Lärmbetroffenheit gegeben ist
- sofern nicht die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen
- sofern der Begünstigte nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist oder keine schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten vorliegt. (aktiver Lärmschutz)

Maßnahmen zur Reduzierung der Radonbelastung:

- Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von weniger als 5.000 EUR und mehr als 200.000 EUR
- Maßnahmen in Wohnräumen
- Vorhaben zu deren Umsetzung der Verantwortliche für den Arbeitsplatz aufgrund von behördlichen Anordnungen verpflichtet ist.
- Vorhaben in/an Gebäuden, die nach dem 31.12.2018 errichtet wurden oder werden
- sofern mit der Antragstellung keine über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration von mindestens 200 Bq/m³ nachgewiesen wird
- sofern die Begünstigten nicht die Verpflichtung eingehen, im Anschluss an das Fördervorhaben eine erneute Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration für die Dauer eines Jahres durchzuführen und die Messergebnisse/Kenndaten zu Zwecken der Erfassung und Evaluierung zur Verfügung zu stellen.
- sofern kein Nachweis zur Sicherstellung der fachlich qualifizierten Planung und Umsetzung vorliegt ist
- sofern der Begünstigte nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist oder keine schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten vorliegt.

Maßnahmen zur Förderung von Stadtgrün:

- Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben bis einschließlich 100.000 EUR
- Konzepte mit förderfähigen Gesamtausgaben mit mehr als 50.000 EUR
- Vorhaben in Städten mit weniger als 2.000 Einwohnern
- in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung **und** konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind
- in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung **und** Bestandteil einer Maßnahmenplanung in einem Fördergebietskonzept der Städtebauförderung
- Umsetzung aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtend ist
- Vorhaben auf Flächen liegen, die bereits bedeutende Funktionen für den Arten- und Biotopschutz übernehmen
- sofern Grünflächenaufwertung durch Umstellung der Bewirtschaftungsweise ausreichend ist
- Abbruchmaßnahmen von Gebäuden
- Sanierung bereits vorhandener Dach- oder Fassadenbegrünungen,
- die Anlage repräsentativer Beete und Rabatten
- innerhalb einer zusammenhängenden landwirtschaftlich nutzbaren Fläche oder innerhalb von Wald nach dem Waldgesetz
- sofern keine Verpflichtung eingegangen wird zur Verwendung von Pflanz- und Saatgut mit Arten (Artenlisten), die vom SMEKUL zugelassen sind
- sofern kein Nachweis zur Sicherstellung der fachlich qualifizierten Planung und Umsetzung vorliegt
- Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen auf oder an Gebäuden, die nach 31.12.2018 errichtet wurden oder werden
- Dachbegrünungsmaßnahmen unterhalb einer Mindestvegetationsfläche von 50 m²
- Konzepte, sofern nicht durch Dritte erstellt

Auswahlverfahren

Maßnahmen zur Lärminderung:

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb

Maßnahmen zur Reduzierung der Radonbelastung:

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb

Maßnahmen zur Förderung von Stadtgrün:

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb

2.6 Spezifisches Ziel 2.8 „Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Überganges zu einer CO2 neutralen Wirtschaft“

Fördergrundlage: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung nachhaltiger Mobilität aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Just Transition Funds (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027)

Leitkriterien des Vorhabens

- Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes
- Steigerung der Attraktivität des ÖPNV und des Radverkehrs, um deren Anteil am Modal Split zu erhöhen
- Nachhaltige urbane Mobilität
- Förderung effizienter, nachhaltiger und leistungsfähiger Verkehrssysteme
- Förderung innovativer Ideen und Elemente

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Unterstützung bei der Bewältigung der ökologischen und klimatischen Herausforderungen, insbesondere beim Übergang zur Klimaneutralität, der Nutzbarmachung des Potenzials innovativer digitaler Technologien und der Unterstützung der Entwicklung funktionaler Stadtgebiete
- Förderung der Umsetzung innovativer Ideen und Realisierung von Modellprojekten in Städten zur verbesserten Bedienung der Mobilitätsanforderungen
- Erhöhung des insbesondere (verkehrs-)strukturellen Anreizes der Städte für wirtschaftliche Investitionen
- Herstellung und Sicherung eines gleichberechtigten, die individuellen Mobilitätsbedürfnisse und städtischen Gegebenheiten berücksichtigenden Zugangs für alle Bürger zu allen öffentlichen Angeboten und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Stärkung der länder- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Metropolregion Mitteldeutschland

Kriterien in Form der Begünstigten

- Sächsische Städte und Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern
- Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse,
- Kommunale Aufgabenträger
- Nahverkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde
- kommunale Aufgabenträger, die zukünftige sächsische Mobilitätsgesellschaft,
- Unternehmen in Privatrechtsform als Träger, Betreiber oder Nutzer von Infrastruktureinrichtungen bzw. geplanten Infrastruktureinrichtungen, Schieneninfrastrukturunternehmen, deren Schienenwege von Nahverkehrsunternehmen genutzt werden, Universitäten und Hochschulen
- Bürgerbusvereine

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Bezug zu einem integrierten verkehrsträgergreifenden Entwicklungskonzept

Ausschlusskriterien

- Ausschluss, wenn die Diskriminierungs- und Barrierefreiheit nicht gewährleistet werden kann
- Ausschluss, wenn Unternehmen die Begriffsvoraussetzungen eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) erfüllt

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb
- Koordinierungsausschuss bestehend aus Vertretern des Fondsbewirtschafters und der Bewilligungsbehörde

3. Politisches Ziel 5

3.1 Spezifisches Ziel 5.1 „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung der Kultur“

Fördergrundlage: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027)

Leitkriterien des Vorhabens

- Belebung und Verbesserung der Attraktivität ausgewählter Stadtquartiere sowie ihrer lokalen Verflechtungsbereiche
- Vorlage eines gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK), das neben der Gebietsanalyse ein umfassendes, aus verschiedenen Handlungsfeldern zusammengesetztes Maßnahmenpaket aufzeigt und das in seiner Gesamtheit geeignet ist, bestehende wirtschaftliche, ökologische, klimatische, demografische und /oder soziale Defizite abzubauen und eine positive Gebietsentwicklung fördert. Vorlage des GIHK und des Gebietsantrages bis zum 31.03.2023.
- Vorlage der Einzelvorhabenanträge, die aus dem Maßnahmenpaket des GIHK abgeleitet werden bis zum 31.12.2024 (Soll-Bestimmung).
- Vereinbarung zwischen der antragsstellenden Stadt und dem SMR über die Auswahl von Projekten vor Antragstellung.
- Maßnahmenpaket des GIHK enthält Konzept zu ausgewählten gesellschaftlichen Querschnittsthemen (bspw. geplanten Reduzierung von CO₂-Emissionen) im benachteiligten Stadtquartier, insbesondere zur Klimavorsorge und zum demographischer und wirtschaftlicher Wandel
- Ausbau grenzüberschreitender Kontakte
- Verursacherprinzip findet keine Anwendung

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Investive Vorhaben, die der Verringerung des CO₂-Ausstoßes in den geförderten Städten und Stadtquartieren dienen. Hierzu gehören insbesondere:

- Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz der öffentlich genutzten Gebäude oder zur öffentlichen Infrastruktur gehörenden Gebäude unabhängig von der Rechtsträgerschaft (gebäudebezogene Sanierungsmaßnahmen),
- Maßnahmen zum Ausbau und zur Nutzung regenerativer Energien im Wärmebereich; insbesondere Errichtung von Anlagen zur Wärmeversorgung, die die Verwendung und Speicherung erneuerbarer Energien für die Beheizung und Kühlung von Gebäuden ermöglichen,
- Maßnahmen zur energieeffizienten Wärme- und Kälteversorgung; insbesondere Projekte, die bestehende Netze erweitern oder einen integrierten, innovativen oder übertragbaren Ansatz verfolgen,
- Maßnahmen zur Minderung verkehrsbedingter CO₂-Emissionen; vorrangig innovative und ganzheitliche Maßnahmen, die breite Einsatzmöglichkeiten für umweltfreundliche und integrierte Verkehrsformen und -mittel bieten

Investive Vorhaben zur Verbesserung der Stadtökologie in den geförderten Städten und Stadtquartieren:

- Maßnahmen zur Klimaanpassung, die den Überhitzungstendenzen entgegenwirken und der Beseitigung von Wärmeinseln dienen,
- Maßnahmen zur Sanierung und Nutzbarmachung brachliegender Flächen zur Herstellung grüner und blauer Infrastruktur, sofern der für eine Altlastensanierung veranschlagte Ausgabenanteil deutlich unter den für die Brachenberäumung insgesamt notwendigen Ausgaben liegt,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität,
- Sanierung von öffentlich zugänglichen oder zur öffentlichen Infrastruktur gehörenden Gebäuden unter Verwendung von innovativen und umweltfreundlichen Baustoffen

Investive und nichtinvestive Vorhaben, die der wirtschaftlichen und sozialen Belebung der geförderten Städte und Stadtquartiere dienen und deren Lebensqualität für die Einwohnerinnen und Einwohner erhöhen:

- Maßnahmen zur Überwindung demografischer und sozialer Defizite und zur Förderung der Inklusion,
- Belebung der lokalen Wirtschaft und des Geschäftsumfeldes,
- Maßnahmen für Nutzungsmischung in öffentlich zugänglichen oder der öffentlichen Infrastruktur dienenden Gebäuden,
- Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und in öffentlich zugänglichen oder der öffentlichen Infrastruktur dienenden Gebäuden,
- Maßnahmen zur Sanierung und Wiedernutzbarmachung brachliegender Gebäude,
- in Ausnahmefällen die Errichtung von Gebäuden, wenn damit brachliegende Flächen nutzbar gemacht werden und ein städtebaulich gebotener Lückenschluss innerhalb historisch gewachsener Gemeindegebiete erfolgt oder sie zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur erforderlich sind, insbesondere, wenn es sich um innovative Modell- oder Pilotprojekte handelt,
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums,
- Maßnahmen zur Einrichtung öffentlich zugänglicher digitaler Angebote,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des öffentlichen Raums auch im Sinne der präventiven Stadtentwicklung,
- Maßnahmen zur Verbesserung des kulturellen Angebots und Maßnahmen zur Bereitstellung eines nachhaltigen touristischen Angebots,
- Vorhaben zum interkommunalen und grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch und zu einer informellen Zusammenarbeit bei der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung, soweit sie auch der Entwicklung der geförderten städtischen Quartiere dienen, sowie Initiativen im Rahmen intelligenter und innovativer Stadtprojekte, insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen,

- Nichtinvestive begleitende Vorhaben zur Programmdurchführung

Kriterien in Form der Begünstigten

- Städte mit mehr als 5000 Einwohnern
- Das zur Förderung beantragte Gebiet ist im LEADER nicht vollständig, d.h. investiv und nichtinvestiv, zuwendungsfähig.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- zusammenhängende benachteiligte Stadtquartiere
Kriterien für die Darstellung der besonderen Benachteiligung sind die Bevölkerungsstruktur, soziale Benachteiligungen, die Arbeitslosensituation, Zahl der SGB II-Empfänger, Anteil des Gebäudeleerstands, Anteil energetisch nicht oder unzureichend sanierter Gebäude, Umweltsituation und –schäden, Bestand an grüner und blauer Infrastruktur, Defizite bei Infrastruktureinrichtungen Entwicklung des Bestandes an gewerblichen Unternehmen seit 2010 Von einer Benachteiligung soll in der Regel dann ausgegangen werden, wenn die Abweichung vom Gemeinde- oder Landesdurchschnitt bei mehr als der Hälfte der Kriterien, soweit sie quantifizierbar sind, über 5 Prozent beträgt.

Maßnahmenmix:

- Das GIHK muss mindestens ein Einzelvorhaben zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes oder zur Verbesserung der Stadtökologie sowie ein Einzelvorhaben zur wirtschaftlichen und sozialen Belebung enthalten,
- Gesamtmaßnahme ist aus aktuellem INSEK abzuleiten
- Vorlage eines Stadtratsbeschlusses zur Auswahl des Stadtquartiers und des GIHK (bis 31.03.2023),
- Einwohnerbeteiligung,
- Nachweis, dass die Ausgaben Bestandteil des Haushaltsplanes sind,

Fördergegenstand CO₂-Verringerung:

- Energiestandard Effizienzhausstufe 85 bei Maßnahmen, die vorrangig der energetischen Ertüchtigung von Gebäuden dienen,

Fördergegenstand Stadtökologie:

- Bei Vorhaben im Rahmen der Brachflächenbeseitigung: Definition der Brachfläche (vormals industriell, gewerblich, verkehrstechnisch oder militärisch genutztes Grundstück, das seine ursprüngliche Funktion mindestens zehn Jahre vor Bewilligung verloren hat und in seinem gegenwärtigen Zustand nicht mehr genutzt werden kann),
- Einhaltung der Kostenhöhe für die Altlastensanierung: der für eine Altlastensanierung veranschlagte Ausgabenanteil soll deutlich unter den für die Brachenberäumung insgesamt notwendigen Ausgaben liegen

Fördergegenstand wirtschaftliche und soziale Belebung:

- Die Einrichtung eines KU-Fonds ist nur zuwendungsfähig, wenn die Höhe des Fonds (zuwendungsfähige Gesamtausgaben) 200000,00 Euro übersteigt,

Fördergegenstand wirtschaftliche und soziale Belebung:

- In Ausnahmefällen ist die Errichtung von Gebäuden förderfähig, wenn damit brachliegende Flächen nutzbar gemacht werden und ein städtebaulich gebotener Lückenschluss innerhalb historisch gewachsener Gemeindegebiete erfolgt oder sie zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur erforderlich sind, insbesondere, wenn es sich um innovative Modell- oder Pilotprojekte handelt.

Vorrangkriterium

- Aufwertung benachteiligter städtischer Quartiere

Ausschlusskriterien

- Einzelvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10.000 EUR
- KU-Fonds unter 200.000 EUR

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb

Besonderheiten:

- interministerieller Lenkungsausschuss prüft Vorschläge der Bewilligungsstelle
- Bewilligungsstelle entscheidet im Einvernehmen mit dem SMR über Aufnahme des Antrages im Förderprogramm

4. Politisches Ziel Just Transition Fund

- 4.1 Spezifisches Ziel 8.1: „Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)“**

Im spezifischen Ziel 8.1 werden 11 Vorhaben umgesetzt.

4.1.1 Investitionen in regionale KMU

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in strukturschwachen Regionen (Förderrichtlinie Regionales Wachstum)

Leitkriterien des Vorhabens

- Investitionen in regionale KMU in den vom Strukturwandel betroffenen JTF-Regionen.
- Unterstützung der KMU bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Braunkohleausstiegs
- Erwartete Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des KMU als Beitrag zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft
- Erwartete Sicherung bestehender beziehungsweise nach Möglichkeit Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Gefördert werden Investitionsvorhaben

- zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),
- zum Ausbau der Kapazität einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen),
- zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte,
- zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Die Begriffe „Produktion“ und „Produkte“ schließen Dienstleistungen und deren Erbringung mit ein.

Kriterien in Form der Begünstigten

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die einer förderfähigen Branche zugeordnet werden. Welche Branchen förderfähig sind, wird in Anlagen zur konkreten Förderrichtlinie definiert. Die Förderung adressiert dabei in erster Linie die Branchen, die keine GRW-Förderung erhalten können.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn mit diesem eine Steigerung der betrieblichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit verbunden ist.
 - Für Investitionsvorhaben muss dargelegt werden, wie die Investition zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Strukturwandels aufgrund des Braunkohleausstiegs beiträgt.
 - Der Investitionsbetrag muss mindestens 20 000 Euro umfassen und darf bei Unternehmen, deren Branche in den Anwendungsbereich der einzelgewerblichen GRW-Förderung fällt eine Höhe von 50 000 Euro nicht erreichen.
 - Zusätzlich muss der Investitionsbetrag entweder
 - a) bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigen oder
 - b) mindestens zehn Prozent des jahresdurchschnittlichen Umsatzes (ohne Umsatzsteuer) der letzten drei Jahre betragen.
- Bei Errichtungsinvestitionen gelten die genannten Fördervoraussetzungen als erfüllt.
- Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn das Unternehmen bzw. das beantragte Vorhaben einen Beitrag sowohl zur ökologischen als auch zur sozialen Nachhaltigkeit leistet.

Ausschlusskriterien

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, an denen Banken, Versicherungen, die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen oder Kommunen Anteile halten (Hiervon bleiben Beteiligungen von Regionalen Beteiligungsgesellschaften, die der Wirtschaftsförderung dienen (zum Beispiel Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen (MBG), Sächsische Beteiligungsgesellschaft (SBG), SIB Innovations- und Beteiligungsgesellschaft mbH), unberührt.),
- Franchise-Nehmer, sofern die Anzahl der mit dem Franchise-Konzept verbundenen Unternehmen 50 übersteigt,

- Einrichtungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Sächsisches Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2018 (SächsGVBl. S. 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie
- Unternehmen in einer GRW-fähigen Branche, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Vorhaben durchführen, für das sie eine Zuwendung aus der einzelbetrieblichen Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Richtlinie GRW RIGA) erhalten haben, oder sich mit einem solchen Vorhaben noch in der Mittelzweckbindungsfrist befinden.

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb
- Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

4.1.2 Startup-Förderung mit Business-Angel-Bonus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der Beteiligung von Business-Angels an innovativen Startups im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Just Transition Funds 2021-2027 (Förderrichtlinie Business-Angel-Bonus JTF 2021-2027 - FRL BAB)

Leitkriterien des Vorhabens

Das Programm unterstützt die Gründung neuer innovativer Unternehmen in den JTF-Regionen durch verbesserten Zugang zu Risikokapital.

- Ziel der Förderung ist es, die Finanzierungsmöglichkeiten für junge kleine innovative Unternehmen in der Frühphase (Startups) zu erweitern.
- Die Förderung gibt privaten Investoren (Business Angels) einen Anreiz, in Startups zu investieren und Startups den Anreiz, sich in den JTF-Fördergebieten anzusiedeln.
- Das Programm unterstützt den Strukturwandel und trägt dazu bei, die Standortbedingungen für technologieorientierte, wissensbasierte Existenzgründungen in diesen Gebieten zu verbessern sowie die Anzahl der Neugründungen zu erhöhen.

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Gegenstand der Förderung ist der „Business-Angel-Bonus“. Startups können eine Zuwendung erhalten, wenn sich private Investoren (Business Angels) mit Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln am Unternehmen beteiligen.
- Der Zuschuss kann für Personalkosten und -ausgaben, Sach- und Investitionsausgaben verwendet werden. Die Kosten und Ausgaben müssen für den Aufbau oder die Fortentwicklung des Unternehmens notwendig sein.

Die Zuwendung entspricht 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben nach Ziffer 5.2.1 und maximal der Höhe des eingebrachten Eigenkapitals oder der eigenkapitalähnlichen Einlage bis zu einem Betrag von 400.000 EUR.

Kriterien in Form der Begünstigten

Zuwendungsempfänger sind junge, kleine, innovative Unternehmen (Startups) in der Rechtsform einer eingetragenen Personen- oder Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die ihren Sitz oder Betriebsstätte in den sächsischen Fördergebieten des Just-Transition-Funds (JTF) haben und deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Das Startup muss gegründet sein.
- Das Startup hat einen Beteiligungsvertrag zur Einlage frischen Eigenkapitals oder eigenkapitalähnlicher Einlagen in Höhe von mindestens 50.000 Euro mit einem oder mehreren Business Angels abgeschlossen, die als natürliche Personen in das Startup investieren oder über ein oder mehrere Beteiligungsgesellschaften z.B. in der Rechtsform einer GbR, GmbH, UG oder eingetragenen Genossenschaft (eG), mit jeweils maximal zehn Gesellschaftern von privaten Investoren erhalten.
- Das Geschäftsmodell des Startups ist innovativ. Das ist nachgewiesen, wenn dem Startup bereits durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Förderfähigkeit für das Förderprogramm „INVEST-Zuschuss für Wagniskapital“ bescheinigt wurde, wenn das Startup bzw. das Gründerteam im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Implementierung des Geschäftsmodells innerhalb der letzten zwei Jahren vor Antragstellung einen Innovationspreis oder eine Förderung aus einem Forschungs- oder Innovationsprogramm der EU, des Bundes oder des Freistaates Sachsen erhalten hat, in dem Innovationskriterien Zuwendungsvoraussetzung waren. In allen Fällen ist ein Startup innovativ, wenn es mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:
 - o Es liegt eine Innovation vor, die zu klimarelevanten Verbesserungen von Produkten oder Prozessen führt.
 - o Es liegt eine Produkt- oder Serviceinnovation vor.
 - o Es werden durch Weiterentwicklungen von Produkten oder Dienstleistungen neue Einsatzgebiete oder Märkte erschlossen.
 - o Es liegt eine Prozessinnovation vor.
 - o Es liegen unternehmensrelevante Schutzrechte in Form von Patenten vor.

Das Startup verfolgt einen Nachhaltigkeitsansatz. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn jeweils eines der nachfolgenden ökologischen und sozialen Kriterien zutrifft:

ökologische Kriterien

Das Startup

- o setzt ein Nachhaltigkeitskonzept um,
- o trägt zu Energieeffizienz, Ressourcenschonung, Ressourceneffizienz bei, erzeugt niedrige umweltschädliche Emissionen oder befähigt durch innovative Lösungen Dritte dazu,
- o sichert geschlossene Stoffkreisläufe (Kreislaufwirtschaft)
- o leistet einen Beitrag zur Anpassung an Folgen des Klimawandels beziehungsweise zur erhöhten Widerstandsfähigkeit gegenüber Klima- und Umweltrisiken,
- o ist auf ökologisch nachhaltige, zukunftsfähige, klimafreundliche und innovative Technologien ausgerichtet
- o leistet sonstige Beiträge zum Umweltschutz (zum Beispiel andere Beiträge zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, Naturschutz, Beiträge zum integrierten Umweltschutz und zur Ressourcenschonung, Teilnahme des Unternehmens an Klimaschutzprogrammen, das Produktdesign entspricht den Leitlinien des Umweltbundesamtes für eine umweltgerechte Produktgestaltung, wesentlicher Beitrag zu den sechs Umweltzielen gem. Art. 9 VO (EU) 2020/852 anhand der Kennzahlen der VO (EU) 2020/852 sowie der del. VO (EU) 2021/2139 zur Ergänzung der VO (EU) 2020/852).

soziale Kriterien

- o Tarifbindung oder tarifgleiche Vergütung
- o Nachwuchsförderung,
- o Vereinbarkeit Beruf und Familie (i. S. v. flexibler und ortsungebundener Arbeit) oder
- o Chancengleichheit

Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind Umschuldungen, Nachfinanzierungen.

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb
- Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
- Anträge auf Förderung sind vom Startup innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung des mit dem Business Angel geschlossenen Beteiligungsvertrags bei der SAB einzureichen. Das Startup kann bis zum Erreichen des maximalen Zuwendungsbetrags von 400.000 Euro mehrfach Anträge stellen.

4.1.3 Darlehensfonds für den Mittelstand

Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Mittelstands durch Darlehen (Förderrichtlinie Darlehen für den Mittelstand – FRL DFM)

Leitkriterien des Vorhabens

- Das Finanzinstrument wird mit Blick auf die Bedarfe von Gründern und etablierten KMU in den JTF-Regionen eingerichtet. Mit öffentlich-rechtlichen Darlehen erhalten die KMU einen zusätzlichen Finanzierungsbaustein, der Bankdarlehen und Zuschussprogramme zur Gründung, zur Markteinführung sowie für einzelbetriebliche Investitionen oder für Digitalisierungsvorhaben ergänzt. Zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln werden die Darlehen mit und ohne Nachrangcharakter ausgereicht.
- Das Programm unterstützt in den Fördergebieten des JTF die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und trägt vor diesem Hintergrund dazu bei, die Standortbedingungen für Unternehmen in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Nordsachsen, Leipzig sowie in den kreisfreien Städten Leipzig und Chemnitz zu verbessern.

In den JTF-Regionen werden aus dem Darlehensfonds für den Mittelstand folgende Bestandteile finanziert:

Nachrangdarlehen Invest (ND-Invest):

Die Förderung soll für bestehende Unternehmen in den JTF-Regionen des Freistaates Sachsen durch Investitionsanreize die Wettbewerbsfähigkeit stärken und die Standortbedingungen verbessern.

Markteinführungsdarlehen (MEP-D):

Die Zuwendung soll dazu beitragen, KMU bei der wirtschaftlichen Verwertung technischer und nicht technischer Innovationen zu unterstützen. Die Förderung dient zudem der Umsetzung der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen.

Digitalisierungsdarlehen (Digi-D):

Die Förderung soll dazu beitragen, KMU bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben zu unterstützen. Die Förderung dient zudem der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie des Freistaates Sachsen.

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Nachrangdarlehen Invest (ND-Invest):

Mit dem Nachrangdarlehen werden Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen gefördert.

Förderfähige Investitionen sind:

- a) Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- b) Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte
- c) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte
- d) Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
- e) Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre

Markteinführungsdarlehen (MEP-D):

Das Darlehen dient zur Finanzierung von Vorhaben zur Umsetzung innovativer Ideen in marktfähige neue oder Anpassung bestehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen.

Digitalisierungsdarlehen (Digi-D):

Mit dem Digitalisierungsdarlehen werden Vorhaben zur digitalen Transformation gefördert.

Kriterien in Form der Begünstigten

- Zuwendungsempfänger sind KMU, die gewerblich tätig sind (dazu zählen grundsätzlich auch das Handwerk, der Handel und Dienstleister) und ihren Sitz oder die zu begünstigende Betriebsstätte in einer JTF-Region Sachsens haben.
- Beim Markteinführungsdarlehen (MEP-D) sowie dem Digitalisierungsdarlehen (Digi-D) sind Zuwendungsempfänger ergänzend Angehörige der Freien Berufe und Existenzgründer.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

Nachrangdarlehen Invest (ND-Invest):

- Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze leisten. Dies wird anhand der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte und dem regionalwirtschaftlichen Effekt des Investitionsvorhabens (vom Antragsteller im Antrag nachzuweisen) beurteilt.
- Der Antragsteller muss im Antrag darlegen, dass die geplante Investition einen Anreizeffekt im Sinne von Abschnitt 5.2 der Leitlinien für Regionalbeihilfen hat.

Markteinführungsdarlehen (MEP-D):

Vorhaben können gefördert werden, wenn der Antragsteller die Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen erklärt:

- Die Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sind im Ergebnis innovativer Ideen oder eigener oder fremder FuE-Leistungen entstanden.

- Es bestehen keine persönlichen oder wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Antragsteller und dem Dienstleister.
- Der Zuwendungsempfänger besitzt die zugehörigen Nutzungsrechte oder hat diese erworben.
- Der Zuwendungsempfänger muss die Neuheit des Produkts, Verfahrens oder der Dienstleistung, die Unterscheidung zu anderen, vergleichbaren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen und deren verbesserte Eigenschaften darstellen sowie die Innovation beschreiben.

Digitalisierungsdarlehen (Digi-D):

- Das Digitalisierungsniveau im Unternehmen wird verbessert. Dies wird im Antrag zum Beispiel durch einen Soll-Ist-Vergleich nachvollziehbar begründet.
- Mit dem geplanten Vorhaben werden komplexe Geschäftsprozesse digitalisiert, neue Geschäftsmodelle eingeführt oder bestehende Geschäftsmodelle verbessert.

Ausschlusskriterien

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Nr. 18 AGVO.

Eine Förderung im Rahmen des Nachrangdarlehen Invest ist in D-Fördergebieten (große Teile der JTF-Region Mitteldeutsches Revier) aufgrund beihilferechtlicher Rahmenbedingungen nicht möglich. Das Nachrangdarlehen Invest wird insofern lediglich in C-Fördergebieten angeboten.

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb
- Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

4.1.4 JTF-Technologieförderung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und dem Just Transition Fonds mitfinanzierten Projekten der Technologieförderung (FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027)

Leitkriterien des Vorhabens

- Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsens (RIS3).
- Beitrag zur Energieeffizienz, zum Klima- und Umweltschutz oder zur Digitalisierung
- Beitrag zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des geförderten Unternehmens

Kriterien in Form der Fördergegenstände

FuE-Projektförderung:

- FuE-Projekte mit innovativem technologieorientiertem Inhalt, die der Entwicklung von neuen oder verbesserten Produkten und Verfahren dienen und die auf eine Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Zuwendungsempfänger gerichtet sind
- zu entwickelnde Projekte sind neu oder neuartig in der EU
- FuE-Pilotlinie: Errichtung einer Pilotlinie für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen, um Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mit Blick auf eine sich anschließende wirtschaftlich tragfähige industrielle Fertigung zu optimieren

- Marktgängigkeit der angestrebten Entwicklungsergebnisse wird anhand Verwertungskonzept nachgewiesen

Technologietransfer:

- Erwerb technologischen Wissens durch ein KMU unmittelbar von einem Technologiegeber oder mit Unterstützung eines Technologiemitteilers zur Realisierung neuer oder an einen neueren technischen Stand angepasster Produkte oder Verfahren. Bestandteil der Förderung können auch Anpassungsentwicklungen und Beratungsleistungen sein, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des technologischen Wissens stehen
- Marktgängigkeit der angestrebten Entwicklungsergebnisse wird anhand Verwertungskonzept nachgewiesen

InnoPrämie:

- Inanspruchnahme externer FuE-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer oder der Weiterentwicklung bestehender Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie die technische Unterstützung in der Umsetzungsphase.

Kriterien in Form der Begünstigten

- KMU der gewerblichen Wirtschaft (bei InnoPrämie ebenso KMU der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie freiberuflich tätige Ingenieure)
- Die Förderung ist auf innovative Projekte von KMU im Mitteldeutschen Revier (Landkreise Leipzig, Nordsachsen und Stadt Leipzig) beschränkt

Auswahlverfahren

Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb.

- Die Beantragung von JTF-geförderten Vorhaben im Mitteldeutschen Revier beginnt mit der Veröffentlichung eines Aufrufs im Jahr 2023 (ggf. ergänzt durch einen weiteren Aufruf im Jahr 2024). Im Aufruf werden den potenziellen Begünstigten im Mitteldeutschen Revier Informationen zu den Auswahlkriterien (Beitrag zur Energieeffizienz oder zum Umwelt- und Klimaschutz oder zur Digitalisierung und der geplanten Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des antragstellenden / geförderten sächsischen KMU) und zum Zeitablauf (Zeitpunkt zur Einreichung von Vorhabensideen / Projektskizzen; Informationen zum weiteren Verlauf der Beantragung bis zur Bewilligung der Vorhaben) bekannt gegeben.

Besonderheit:

- FuE-Projekte der experimentellen Entwicklung oder der industriellen Forschung von KMU, die im Rahmen des Programms Horizont Europa mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, können gemäß den Förderkonditionen (einschließlich Höchstbeträgen und Methoden zur Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten) für das Programm Horizont Europa gefördert werden.
- FuE-Projektförderung und Technologietransferförderung: Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann ein Gremium einberufen, in dem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Bewilligungsstelle und der Landesdirektion Sachsen bei Projekten ab einem bestimmten Mittelvolumen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung das Benehmen über die Förderung herstellen.

4.1.5 Zukunftsfähige Energieversorgung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023) – Spezieller Teil B V.

Leitkriterien des Vorhabens

- Gegenstand des Vorhabens sind Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien, zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei zunehmend dezentraler Energieerzeugung sowie zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz.
- Die Förderung leistet einen Beitrag zur Anwendung neuer Technologien in Modellprojekten im Rahmen einer neuen Markteinführung und/oder zum Aufbau neuer Versorgungsinfrastrukturen (z.B. im Bereich grüner Wasserstoff).
- Die Maßnahmen leisten einen Beitrag dazu, den Energiesektor auch nach erfolgter Transformation als Schlüsselbranche mit überregionaler Ausstrahlung zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.
- Im Zusammenhang mit den Investitionen wird ein Beitrag dazu geleistet, Beschäftigte zu beraten, zu qualifizieren und weiterzubilden. Im Mittelpunkt steht die Sensibilisierung für neue Technologien und die Schulung notwendiger Kenntnisse, um diese in Unternehmen zu implementieren.

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Gegenstand der Förderung sind:

- a) investive Maßnahmen zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich Herstellung und Nutzung von grünen Gasen,
- b) investive Maßnahmen zum Ausbau von Energieinfrastruktur einschließlich deren digitale Vernetzung und Unterstützung sowie von Energiespeichern,
- c) Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Investitionen nach den Buchstaben a und b, insbesondere
 - aa) auf die Investition bezogene fachliche berufliche Fort- und Weiterbildungen sowie Umschulungen von Beschäftigten oder
 - bb) Best-Practice-Workshops zur Verbreitung von Erfahrungen und Kenntnissen im Zusammenhang mit der geförderten Investition.

Kriterien in Form der Begünstigten

Begünstigte sind:

- a) Unternehmen, auch KMU und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
- c) Zweckverbände,
- d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
- e) Vereine,

jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Sinne von §12 Abgabenordnung (AO) im Fördergebiet des JTF.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Die Vorhaben müssen im Rahmen des gerechten Übergangs (JTF-Zweck) einen Beitrag zu den festgelegten energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 sowie zur Erreichung der damit verbundenen Umwelt-, Energie- und Klimaziele leisten.
- Darüber hinaus müssen die Vorhaben einen Beitrag zum Energie- und Klimaprogramm für Sachsen 2021 (Vgl. SMEKUL: Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021, verfügbar unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37830> [07.11.2022]) leisten.
- Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen müssen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit vorauszusetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Inhaltlich muss die Qualifizierungsmaßnahme im Zusammenhang mit einer geförderten Investition stehen. Teilnehmende einer Qualifizierungsmaßnahme können die Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer der jeweiligen Begünstigten sein.

Förderung von Großunternehmen:

- Produktive Investitionen von Großunternehmen können in der Gebietskulisse des JTF, davon ausgenommen die kreisfreie Stadt Chemnitz, nur gefördert werden, wenn
 - a) sie für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind und,
 - b) sie zum Übergang der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umweltziele beitragen und
 - c) ihre Unterstützung für die Schaffung von Arbeitsplätzen in den ermittelten Gebieten erforderlich ist und
 - d) sie nicht zu einer Verlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen.
- Voraussetzung für die Zuwendung ist ein positives Votum der Fachstelle JTF im SMR hinsichtlich der Vereinbarkeit der produktiven Investition mit dem territorialen Plan für einen gerechten Übergang.
- Nichtproduktive Investitionen von Großunternehmen können gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1) in der gesamten Gebietskulisse des JTF gefördert werden.

Vorrangkriterien

Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden besonders berücksichtigt.

Ausschlusskriterien

Von einer Förderung ausgenommen sind:

- a) Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,

- b) Investitionen in die Herstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse in Form von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen sofern diese nicht die Definition fortschrittlicher Biokraftstoffe nach RL 2018/2001/EG erfüllen,
- c) der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen,
- d) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe nach Artikel 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1)
- e) Maßnahmen mit einem Technologiereifegrad für den sich eine Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich nicht nachweisen lässt,
- f) Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden,
- g) Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden,
- h) Investitionen in Anschaffung von Fahrzeugen und in Maßnahmen an Fahrzeugen,
- i) Maßnahmen in und an Wohngebäuden einschließlich Neubau und energetische Sanierung,
- j) Maßnahmen deren Amortisationsdauer der Investition weniger als 30 Prozent der steuerlichen Abschreibung nach den Absetzungen für Abnutzung (AfA) beträgt,
- k) Maßnahmen, sofern diese in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027 liegen und konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind sowie Maßnahmen, sofern diese in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung liegen und Bestandteil einer Maßnahmenplanung in einem Fördergebietskonzept der Städtebauförderung sind,
- l) Maßnahmen von zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung des Sächsischen EFRE/JTF-Programms im TJTP namentlich benannten Unternehmen mit Förderfähigkeit in der sächsischen JTF-Gebietskulisse.

Auswahlverfahren

Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb durch Förderaufrufe (Förderaufrufe „Zukunftsfähige Energieversorgung“), die zur Einreichung von Projektskizzen oder Anträgen für Vorhaben zu ausgewählten Themen zu einem benannten Stichtag bei der Bewilligungsstelle aufrufen.

Förderaufrufe können beispielsweise zu folgenden Themen erfolgen:

- Ausbau innovativer oder noch nicht weitgehend etablierter erneuerbarer Energie-technologien zur Nutzung und Bereitstellung von elektrischer Energie, thermischer Energie sowie von Energieträgern (z. B. Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energien), auch in Kombination mit Speichern,
- Investitionen in eine verbesserte Integration erneuerbarer Energien einschließlich Speicherlösungen,
- Ausbau und Anpassung lokaler Gasverteilnetze für den Transport, die Verteilung und Speicherung von grünem Wasserstoff,
- Maßnahmen zur Digitalisierung der Energieinfrastruktur und gezielter Laststeuerung sowie zur Sektorkopplung in den Strukturwandelgebieten.

Mit Bekanntgabe des Aufrufs wird ein transparentes Bewertungssystem veröffentlicht, anhand dessen die Vorhabensauswahl erfolgt. Kriterien zur Auswahl von Vorhaben können sein:

- Minderung von Treibhausgasemissionen,
- Wirkung hinsichtlich Erhalt oder Ausbau von Arbeitsplätzen,
- Beitrag zu den umwelt- und klimapolitischen Zielstellungen der EU und des Freistaates Sachsen,
- Steigerung von Energie- und Ressourceneffizienz; Minderung des Energie- und Ressourceneinsatzes,
- Hebung von Synergieeffekten insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Entwicklungsstrategien und -konzepten,
- Nachhaltigkeit, zirkuläres Wirtschaften und umweltgefährdendes Potential technischer Lösungen,
- Anzahl der potentiellen Nutzer insbesondere von diskriminierungsfrei zugänglichen Infrastrukturinvestitionen; Bedeutung für die Daseinsvorsorge,
- Neuheitsgrad (Modell- und Demonstrationsvorhaben), Schlüsselkompetenzen/ Schlüsseltechnologien, unternehmerische Diversifizierung, Nutzung und Bildung regionaler Wertschöpfungsketten, grenzüberschreitende Vorhaben,
- Vorbildwirkung und Übertragbarkeit,
- Stringenz und Umsetzbarkeit / Gesamteindruck
- Fördermitteleffizienz und Förderwirksamkeit.

Nähere Informationen enthalten die Aufrufe.

- Soweit ein Förderaufruf Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstand hat, erfolgt die Vorhabenauswahl durch ein Auswahlgremium, das insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern des SMEKUL und der Bewilligungsstelle besteht. Förderaufrufe zu Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung werden im Rahmen der Förderaufrufe als solche kenntlich gemacht.
- Soweit es sich nicht um Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung handelt, erfolgt die Vorhabenauswahl durch die Bewilligungsstelle. Das SMEKUL kann im Rahmen des Aufrufs einen Schwellenwert für das Mittelvolumen der geplanten Vorhaben festlegen, ab dem mit dem SMEKUL das Benehmen über die Förderung herzustellen ist.

Verfahren bei Qualifizierungsmaßnahmen:

Eine Qualifizierungsmaßnahme kann entweder zeitgleich mit einer investiven Maßnahme oder spätestens bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises für eine bereits bewilligte investive Maßnahme in einem separaten vereinfachten Antrag bei der Bewilligungsstelle von den jeweils Begünstigten beantragt werden.

Verfahren bei produktiven Investitionen von Großunternehmen:

Bei produktiven Investitionen von Großunternehmen erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der produktiven Investition für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang durch die Fachstelle JTF im SMR. Die Fachstelle übersendet der Bewilligungsstelle das erstellte Votum.

4.1.6 Investitionen in Großunternehmen mit überregionaler Bedeutung

Leitkriterien des Vorhabens

- Den größten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele hat die fossile Energiewirtschaft zu leisten. Zentraler Baustein der deutschen Energiewende sind der im Jahr 2020 beschlossene sozialverträgliche Kohleausstieg bis spätestens 2038 (vgl. Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG)).

- Der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung, der weitere Ausbau erneuerbarer Energie, die Steigerung der Energieeffizienz sowie eine zukunftsfähige Netz-/Verteilungsstruktur (z.B. im Bereich grüner Wasserstoff) führen zu einem Unternehmensumbau.
- Die Dekarbonisierung der JTF-Gebiete entsprechend den europäischen und nationalen THG-Absenkpfeifen erhöht kurz- und mittelfristig den Bedarf an grüner Energie, die mit einem hohen Umrüstungsdruck der Energiebranche einhergehen.
- Versorgungs-/Systemsicherheit, Nachhaltigkeit, Bezahlbarkeit und Flexibilität stellen hierbei die zentralen Aspekte der Klimaschutzanstrengungen der Unternehmen dar.

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Maßnahmen im Bereich effizienter Energiebereitstellung, -umwandlung, -speicherung, -transport und -nutzung einschließlich einer Energieträgerumstellung (grüner Wasserstoff) und der Sektorenkopplung zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen).

Kriterien in Form der Begünstigten

- Förderung von Unternehmen, die in der fossilen Energiewirtschaft am stärksten vom Braunkohleausstieg betroffen sind und welche darüber hinaus eine besondere Stellung im Revier bzw. in der Region einnehmen (sog. Ankerunternehmen).
- Begünstigte sind die Großunternehmen LEAG (Lausitzer Revier), MIBRAG (Mitteldeutsches Revier) und eins energie GmbH & Co. KG (kreisfreie Stadt Chemnitz), deren Maßnahmen zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung des EFRE/JTF-Programm 2021-2027 Sachsen im Territorialen Plan für einen gerechten Übergang (TJTP) benannt sind.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Die Maßnahmen müssen im Einklang mit dem nationalen Klimaschutzplan 2030, der nationalen Energieeffizienzstrategie 2050, der Sächsischen Wasserstoffstrategie und dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 stehen.
Produktive Investitionen von Großunternehmen können in der Gebietskulisse des JTF, davon ausgenommen die kreisfreie Stadt Chemnitz, nur gefördert werden, wenn
 - o sie für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind und,
 - o sie zum Übergang der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 und zur Erreichung der damit verbundenen Umweltziele beitragen und
 - o ihre Unterstützung für die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in den ermittelten Gebieten erforderlich ist und
 - o sie nicht zu einer Verlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen.
- Nichtproduktive Investitionen von Großunternehmen können gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1) in der gesamten Gebietskulisse des JTF gefördert werden.

Ausschlusskriterien

Von einer Förderung ausgenommen sind:

- Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des [Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes \(TEHG\)](#) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,

- Investitionen in die Herstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse in Form von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen sofern diese nicht die Definition fortschrittlicher Biokraftstoffe nach RL 2018/2001/EG erfüllen,
- der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe nach Artikel 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1)
- Eigenleistungen der Begünstigten sowie Technologien und Produkte, die von den Begünstigten selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3,
- Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem [Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz \(KWKG\)](#) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden,
- Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem [Erneuerbare-Energien-Gesetz \(EEG\)](#) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden.

Auswahlverfahren

Es wurde für jede der o.g. JTF-Regionen geprüft, welche Unternehmen in der fossilen Energiewirtschaft am stärksten vom Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffen sind und welche darüber hinaus eine besondere Stellung im Revier bzw. in der Region einnehmen. Hierbei wurden wirtschaftliche (Anzahl an Geschäftsbeziehungen, Anteil an regionaler Wertschöpfung etc.), soziale (Anzahl an Beschäftigten mit potentiell wegfallenden Arbeitsplätzen) und ökologische (Ausstoß an CO₂) Indikatoren/Kennzahlen analysiert, die anhand öffentlicher Quellen (Gutachten, Strategien, Statistiken) verfügbar waren oder auf Anforderung übermittelt wurden.

Die Auswahl mit dem Ziel einer künftigen Förderung der Großunternehmen sollte ferner dazu beitragen, diese einerseits bei dem erforderlichen Transformationsprozess zu unterstützen und andererseits eine möglichst große Strahlkraft in die Region zu erzielen, damit nicht nur eine Stabilisierung des Unternehmens selbst oder einer Teilregion, sondern eine mit weitreichenderen Effekten eintritt. Beste Voraussetzungen dafür bieten überregional oder gar länderübergreifend tätige Unternehmen.

Im Ergebnis der Analyse kristallisierten sich – sofern einschlägig unter Einbeziehung des KVBG – die sog. Ankerunternehmen in den jeweiligen Regionen heraus.

a) eins energie

In der Energiebranche der Stadt Chemnitz sind 39 Unternehmen mit rd. 1.800 Beschäftigten tätig. Größtes Unternehmen ist der Betreiber eines mit einheimischer Rohbraunkohle befeuerten Heizkraftwerkes zur Strom- und Wärmeerzeugung (HKW; eins energie in sachsen GmbH & Co. KG) mit ca. 700 Beschäftigten (in der eins-Gruppe rd. 1.100). Mit einem Braunkohlebedarf von bis zu 1.000.000 Tonnen pro Jahr (p. a.) ist das HKW zugleich der mit Abstand größte CO₂-Emittent in der gesamten Region. Der stufenweise Ausstieg aus der Kohleverstromung sieht eine Stilllegung der Kohle befeuerten Blöcke bis zum Jahr 2024 vor. Hiervon sind auch rd. 50 weitere Unternehmen, i. d. R. KMU im Umfeld des HKW u. a. aus den Bereichen Instandhaltung, Logistik, Entsorgung betroffen. Für eine Großunternehmensförderung in Chemnitz unter Beachtung der o.g. Kriterien kommt daher ausschließlich die eins energie in Betracht.

b) MIBRAG

Der Braunkohlekomplex im Mitteldeutschen Revier wird dominiert von einem Firmenkonglomerat, in dessen Zentrum die beiden Unternehmen MIBRAG und LEAG mit dem gemeinsamen Eigner EPH (Energetický a průmyslový Holding) stehen. Die MIBRAG ist gleichermaßen das Ankerunternehmen der fossilen Energiewirtschaft im Mitteldeutschen Revier. Ihr jährliches Einkaufsvolumen liegt bei etwa 150 Mio. Euro, wovon rund 26 Mio. Euro auf Investitionen und 124 Mio. Euro auf Aufwendungen entfallen. Die MIBRAG ist dabei Geschäftspartnerin von 340 Firmen in Sachsen-Anhalt, 445 Firmen in Sachsen und 96 Firmen in Thüringen. Zur regionalen Wertschöpfung tragen zudem die jährlich etwa 113 Mio. Euro Personalkosten für die rund 1.700 Beschäftigten bei (alle Zahlen Stand 31.12.2020). Die MIBRAG hat im Jahr 2020 einen Beitrag von ca. 263 Mio. Euro zur Bruttowertschöpfung geleistet. Über 50% des Einkaufsvolumens der MIBRAG entfallen im regionalen Kontext.

Die MIBRAG ist nicht nur wichtiger Garant für Energiesicherheit und Wertschöpfung, sondern zudem einer der größten und wichtigsten Arbeitgeber in Mitteldeutschland. Damit ist die MIBRAG in einer ganzheitlichen Betrachtung gesellschaftspolitisch, arbeitsmarktpolitisch und wirtschaftspolitisch ein einmaliger Wirtschaftsakteur der Region.

c) LEAG

Die Unternehmensgruppe LEAG erwirtschaftet mit rund 8.000 Mitarbeitern jährlich ca. 1,3 Mrd. Euro Umsatz. Hinzu treten noch einmal rund 500 Unternehmen mit ca. 16.000 Arbeitnehmern, die als Service und Zuliefererbetriebe unmittelbar und mittelbar von der Kohle- und Energiewirtschaft abhängen. Das länderübergreifend tätige Unternehmen LEAG weist somit ebenfalls eine herausgehobene Stellung im Energiesektor auf. Im Lausitzer Revier fehlen Großunternehmen aus anderen Branchen, die eine ähnliche Bedeutung entfalten wie die LEAG. Diese erschließt ausgehend vom Kerngeschäft neue Geschäftsfelder, was auch dem regionalen Mittelstand bei der Neuausrichtung zugutekommt. Die industrienahe Dienstleistung war bislang nahezu komplett auf die Braunkohleindustrie fokussiert. Auch hinsichtlich der Beschäftigung sowie der Aus- und Weiterbildung ist die LEAG eine bedeutende Säule in der Region. Sie ist damit nicht nur einer der wichtigsten Arbeitgeber in der Region, sondern bietet auch rd. 600 Auszubildenden (2019) in 6 Berufen (Elektroniker Betriebstechnik, Eisenbahner, Mechatroniker, Industriekaufleute, Industriemechaniker, Maschinen- und Anlagenführer) und 2 dualen Studiengängen (BWL und Informatik) eine Zukunft.

In der gesellschaftspolitischen, arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftspolitischen Gesamtschau ist die LEAG demnach ebenso ein einmaliger Wirtschaftsakteur in der Region.

Durch Genehmigung der Interventionslogik und der indikativen Listen des TJTP für das Lausitzer und das Mitteldeutsche Revier durch die EU-KOM ist eine Förderung von produktiven Investitionen weiterer Großunternehmen in diesen Regionen möglich. Eine solche Förderung weiterer Großunternehmen ist keinesfalls ausgeschlossen – im Gegenteil, sie wird erstmalig mithilfe der o.g. Unternehmen und deren Vorhaben auf der indikativen Liste eröffnet. Weiteren Großunternehmen wird eine Förderung im JTF über die Förderrichtlinie des SMEKUL im Bereich des Vorhabens Zukunftsfähige Energieversorgung ermöglicht (siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.5). Ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren weiterer Großunternehmen wird somit auf Basis dieser Förderrichtlinie erfolgen.

4.1.7 Kreislaufwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft – FRL KrW/2024)

Leitkriterien des Vorhabens

- Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten und emissionsarmen Kreislaufwirtschaft
- Beitrag zum Strukturwandel (Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen)

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Investitionen zur Umstellung auf kreislaufwirtschaftsbasierte Produktionsverfahren oder Produkte zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes einschließlich des Einsatzes primärer Roh- und Ausgangsstoffe und der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff unter Berücksichtigung der Ressourceneffizienz, Prozessen zur Digitalisierung, Prozessneugestaltungen und –optimierungen
- Investitionen in die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Abfällen und in die Infrastruktur hierfür, einschließlich Maßnahmen zur Errichtung und Anpassung von Anlagen
- Investitionen zur Verbesserung der Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere Maßnahmen zum Einsatz von Recyclingmaterial als Rohstoff, insbesondere von mineralischen Stoffen
- Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den genannten investiven Fördergegenständen, insbesondere Fortbildungen, Beratungen und geeignete Austauschformate

Kriterien in Form der Begünstigten

Begünstigte sind:

- Unternehmen
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Kommunen
- Kommunale Zweckverbände
- Verbände, Vereine und gemeinnützige Organisationen

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Investive Vorhaben sollen zur Ressourceneffizienzsteigerung beitragen
- für KMU sind investive als auch nichtinvestive Maßnahmen förderfähig
- der Vorhabensort für Vorhaben muss in den Landkreisen Görlitz, Bautzen, Nordsachsen, Leipzig, in der kreisfreien Stadt Leipzig oder in der kreisfreien Stadt Chemnitz (JTF-Gebiete) liegen

- Produktive Investitionen von anderen Unternehmen als KMU (Großunternehmen) sind ausnahmsweise förderfähig, sofern die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 der JTF-Verordnung erfüllt sind
- Vorhaben müssen in den JTF-Gebieten zur Verringerung und Bewältigung der durch den Strukturwandel entstehenden sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen beitragen. Dieser Beitrag wird geleistet durch:
 - o Die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen oder
 - o Die Diversifizierung und Transformation der Wirtschaft oder
 - o Einen Beitrag zu innovativen Wirtschaftsformen (Etablierung neuer Wertschöpfungsketten oder neuer Geschäftsmodelle)
- Für die Förderung der Herstellung von fortschrittlichen Biokraftstoffen müssen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungs- oder delegierten Rechtsakte erfüllt sein und die Biokraftstoffe aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden und die Abfalleigenschaft des § 3 KrWG erfüllen. Die entsprechende Infrastruktur muss auf die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe abzielen
- Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen müssen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit vorauszusetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Teilnehmende einer Qualifizierungsmaßnahme können die Beschäftigten sowie Unternehmerinnen und Unternehmer der jeweiligen Begünstigten sein

Ausschlusskriterien

Von einer Förderung ausgenommen sind:

- Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe nach Artikel 9 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1056;
- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) beziehungsweise § 76 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), in den jeweils geltenden Fassungen, genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt;
- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen.
- Investitionen in und im Zusammenhang mit Anlagen, die dem Europäischen Emissionshandel im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen;
- Investitionen in Mülldeponien und Abfallverbrennungsanlagen;
- Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen,
- Investitionen in Forschung;

- Maßnahmen von zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung des Sächsischen EFRE/JTF-Programms im TJTP namentlich benannten Unternehmen (LEAG, MIBRAG und eins energie) mit Förderfähigkeit in den JTF-Gebieten;
- Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden sowie
- Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden.

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb.
- Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank (SAB). Fachbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

4.1.8 Vorwettbewerbliche und anwendungsorientierte Forschungsförderung zur Transformation der Wirtschaft

Das Vorhaben wird in zwei Fördergrundlagen umgesetzt.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung /Fonds für einen gerechten Übergang mitfinanzierten Zuwendungen für Forschungsinfrastrukturen, -projekte und –netzwerke im Bereich anwendungsnahe öffentlicher Forschung (EFRE/JTF RL Forschung InfraProNet 2021-2027)

Leitkriterien des Vorhabens

- Zur Unterstützung der klimaneutralen Transformation und Diversifizierung der Wirtschaft sowie Steigerung der Innovationskraft in den JTF-Gebieten erfolgt durch den JTF eine gezielte Forschungsförderung.
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen werden gestärkt und in die Lage versetzt, einen aktiven Beitrag zum Strukturwandel in den JTF-Gebieten zu leisten, beispielsweise durch Ideen für neue Wertschöpfungsketten und Technologietransfer, welche eine Weiterentwicklung der lokalen Wirtschaft vorantreiben.
- Die förderfähigen Vorhaben werden hierzu einen Technologiereifegrad aufweisen, der mindestens eine Validierung unter relevanten Einsatzbedingungen zulässt (TRL 5).
- Das Projektvorhaben wirkt sich positiv auf die Strukturbildung folgender Regionen aus
 - Mitteldeutsches Revier: Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig, Landkreis Nordsachsen
 - Lausitzer Revier: Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz
 - Kreisfreie Stadt Chemnitz

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Aus dem JTF erfolgt eine Unterstützung in folgenden Teilmaßnahmen der Richtlinie:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur
 - Geräteinvestitionen

2. Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte

- Anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsprojekte als Einzelprojekte oder als Verbundprojekte (Verbundvorhaben sind Vorhaben der Forschungszusammenarbeit, in denen Zuwendungsempfänger ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt in Kooperation durchführen)

Kriterien in Form der Begünstigten

Maßnahmen zur Verbesserung der anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur –Geräteinvestitionen:

Zuwendungsempfänger sind:

- Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Forschungszentren gemäß § 94 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,
- durch Bund und/oder Land institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einer Forschungsstätte im Freistaat Sachsen,
- gemeinnützige Forschungseinrichtungen im Status eines An-Instituts gemäß § 95 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,
- Berufsakademie Sachsen gemäß § 3 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- Hochschulallianzen, deren Aufgabe Forschung und Transfer ist und die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen; Hochschulallianzen können als rechtlich selbständige Einrichtungen von Hochschulen mit anderen Hochschulen und/oder sonstigen wissenschaftsfördernden Partnern gebildet werden.

Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte:

Zuwendungsempfänger sind:

- Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes sowie Forschungszentren gemäß § 94 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,
- durch Bund und/oder Land institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einer Forschungsstätte im Freistaat Sachsen,
- gemeinnützige Forschungseinrichtungen im Status eines An-Instituts gemäß § 95 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,
- Berufsakademie Sachsen gemäß § 3 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes,
- Hochschulallianzen, deren Aufgabe Forschung und Transfer ist und die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen; Hochschulallianzen können als rechtlich selbständige Einrichtungen von Hochschulen mit anderen Hochschulen und/oder sonstigen wissenschaftsfördernden Partnern gebildet werden.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Besonderes forschungspolitisches Interesse für den Freistaat Sachsen (Bezug zur Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen – RIS 3)
- Besonderes globales, gesellschaftspolitisches Interesse (Bezug zu den UN-Nachhaltigkeitszielen)

- Das Vorhaben muss eindeutig mindestens in einem der folgenden Schwerpunktthemen des Strukturwandels verortet sein:
 - Diversifizierung und Transformation der Wirtschaft
 - Ansätze für neue Wertschöpfungsketten
 - Ansätze zur Schaffung bzw. zum Erhalt von Arbeitsplätzen
 - Technologien zur Klimaneutralität
- Unter der Teilmaßnahme „Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte“ muss das Vorhaben eine Transferorientierung aufweisen
- Auf die projektbezogene Region muss ein strategischer Fokus gemäß folgender inhaltlicher Verortung erkennbar vorliegen:
 - Im Mitteldeutschen Revier stehen Vorhaben zu vorhandenen Kompetenzen insb. in den Bereichen Logistik, Mobilität, Gesundheitswesen/Life Science, Energie und Digitalisierung im Fokus.
 - Für das Lausitzer Revier werden insbesondere Vorhaben zu Energiesystemen und Energiespeichersystemen, Leichtbau, Kreislaufwirtschaft sowie Mobilität unterstützt.
 - In Chemnitz werden Forschungsaktivitäten insbesondere in Verbindung mit dem Nationalen Wasserstoffzentrum unterstützt.

Vorrangkriterien

Maßnahmen zur Verbesserung der anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur –Geräteinvestitionen:

- Investitionen, die eine profilbildende und strategische Bedeutung im Hinblick auf die spezifischen Herausforderungen der jeweiligen JTF-Zielregionen haben und dadurch eine nachhaltige Wirkung entfalten können

Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte:

- Vorhaben, die ein Exzellenzsiegel („Seal of Excellence“) erhalten haben

Ausschlusskriterien

- Maßnahmen zur Verbesserung der anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur (Neu- und Umbaumaßnahmen)
- Grundlagenforschung bis TRL 4
- Fehlender Bezug zu den spezifischen Herausforderungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft in den jeweiligen JTF Regionen
- Kein erkennbarer Beitrag zur Abfederung der Folgen des Strukturwandels

Auswahlverfahren

Maßnahmen zur Verbesserung der anwendungsorientierten Forschungsinfrastruktur –Geräteinvestitionen:

Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb

- Bewilligungsstelle und Fachstelle (SMWK) bewerten Projektvorschläge unter Einbindung externer Expertise in einem zweistufigen Verfahren und unter Nutzung einer Bewertungsmatrix
- Projektbezogenes Ergebnis nach Punkten; ist Vorhaben danach förderwürdig wird Antragsteller zur Einreichung eines Vollartrages aufgefordert

- Besonderheit: Investitionen, die eine profilbildende und strategische Bedeutung im Hinblick auf die spezifischen Herausforderungen der jeweiligen JTF-Zielregion haben und dadurch eine nachhaltige Wirkung entfalten können, werden besonders gewürdigt

Anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb

- Bewilligungsstelle und Fachstelle (SMWK) bewerten Projektvorschläge in einem zweistufigen Verfahren unter Einbindung externer Expertise und unter Nutzung einer Bewertungsmatrix
- Projektbezogenes Ergebnis nach Punkten; ist Vorhaben danach förderwürdig wird Antragsteller zur Einreichung eines Vollantrages aufgefordert
- Besonderheit: Vorhaben, die mit hohem Transferpotenzial verwirklicht werden und interdisziplinäre Forschungsansätze verfolgen, erhalten besondere Berücksichtigung
- Besonderheit: Vorhaben, die ein Exzellenzsiegel („Seal of Excellence“) erhalten eine vorrangige Berücksichtigung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Durchführung von aus dem Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Maßnahmen zur vorwettbewerblichen und anwendungsorientierten Forschungsförderung zur Unterstützung der Transformation der Wirtschaft (VwV JTF 2021)

Leitkriterien des Vorhabens

- Mit der Realisierung des Vorhabens wird die Nutzung und gezielte Weiterentwicklung des im Mitteldeutschen Revier vorhandenen Potenzials im Life-Science-Bereiches durch die Etablierung eines „Transferhubs zur Wirkstoffentwicklung mittels künstlicher Intelligenz“ unterstützt.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Erfüllung der Entwicklungsbedarfe und -ziele im Mitteldeutschen Revier und wirkt sich positiv auf die Strukturbildung aus.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur vorwettbewerblichen und anwendungsorientierten Forschungsförderung, zur Steigerung der Innovationskraft, Diversifizierung und Transformation der Wirtschaft.

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Investitionen in Gebäude oder Gebäudeteile, die überwiegend als Instituts- und Laborgebäude genutzt werden

Kriterien in Form der Begünstigten

Antragsteller und Begünstigter des Vorhabens ist die Universität Leipzig.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Das Vorhaben unterstützt die strategischen Planungen der Hochschule am Standort.
- Das Vorhaben unterstützt die Schaffung von Infrastruktur, die überwiegend für die angewandte Forschung genutzt wird sowie die Schaffung baulicher Voraussetzungen für die Unterbringung nutzerspezifischer Ausrüstung und Geräte.

Ausschlusskriterien

- Neugestaltung von Außenanlagen, Straßen und Wege; sofern es sich nicht um außerhalb von Gebäuden liegenden Forschungs- und Versuchsflächen handelt
- Kunst und Feiern am Bau, Interims- und vorübergehende Unterbringungsmaßnahmen

Besonderheiten

Das Vorhaben „Errichtung eines Transferhubs zur Wirkstoffentwicklung mittels künstlicher Intelligenz“ ist bereits im EFRE/JTF-Programm sowie im Territorialen Plan für einen gerechten Übergang verankert, insofern ist die Förderwürdigkeit bereits bestätigt.

- Hochschule stellt Antrag; Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) wirkt bei Antragstellung mit
- SMWK genehmigt im Einvernehmen mit Sächsischem Staatsministerium für Finanzen
- SIB realisiert Maßnahme

4.1.9 Fachkräfteförderung durch Stärkung der berufsbildenden Schulen

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Just Transition Fund mitfinanzierten Vorhaben zur Stärkung berufsbildender Schulen (SMK-JTF-Richtlinie Stärkung berufsbildender Schulen 2021 – 2027)

Leitkriterien des Vorhabens

Im Rahmen des JTF werden gezielte Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau berufsbildender Schulen getätigt. Ziel ist eine Verbesserung der Qualität und Attraktivität der beruflichen Bildung in den JTF-Regionen, um den Zuzug und Verbleib von Fachkräften sicherzustellen und die Bedarfe der kleinen und mittelständischen Unternehmen gerade in den regional bedeutsamen Zukunftsbranchen zu bedienen.

Ergänzend wird durch den JTF die Qualifizierung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen gezielt unterstützt, denen im Transformationsprozess eine bedeutende Rolle zukommt. So sollen beispielsweise Weiterbildungen zu Transferlotsen mit besonderem Fokus auf klimapolitische Aspekte und die Herausforderungen und Chancen der Regionen erfolgen. Zudem sind beispielsweise Anwenderschulungen für die neuen Fachkabinette und Ausstattungen vorgesehen.

Kriterien in Form der Fördergegenstände

Gegenstand der Förderung sind:

- a) Investive Maßnahmen für die Ausstattung von Fachkabinetten (beispielsweise Ausbildungsräume und -hallen, Werkstätten, Labore) berufsbildender Schulen. Zuwendungsfähig sind unter anderem benötigte technische Werkzeuge/Geräte sowie die hierzu notwendige Software. Unter die zuwendungsfähigen Ausgaben zählen zudem Miete/ Leasing oder Mietkauf sowie einweisungsverpflichtende Anwenderschulungen.
- b) Investive Maßnahmen für bauliche oder technische Einzelmaßnahmen an oder in Bestandsgebäuden sowie die Erweiterung und Sanierung von Gebäuden berufsbildender Schulen.
- c) Nichtinvestive Maßnahmen für die Bildung und Qualifizierung von Lehrkräften, welche beispielsweise Anwenderschulungen für Fachkabinettausstattungen oder Fortbildungen und Hospitationen im produktionsbetrieblichem Umfeld umfassen, oder im

Zusammenhang mit strukturwandelrelevanten Themen stehen, beispielsweise mit Bezug zu klimapolitischen Aspekten, der Kreislaufwirtschaft sowie den Herausforderungen und Chancen der Strukturentwicklung in den Regionen, um die Lehrkräfte zu Transformationsbegleitenden und Multiplikatoren auszubilden.

Kriterien in Form der Begünstigten

Im Rahmen der investiven Maßnahmen können Zuwendungen an öffentliche und freie Träger von berufsbildenden Schulen gewährt werden.

Träger genehmigter Ersatzschulen, die gemäß den §§ 13 und 14 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 476) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, werden nur gefördert, wenn deren Wartefrist abgelaufen ist.

Im Rahmen der nichtinvestiven Maßnahmen können Zuwendungen an natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft, juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts gewährt werden. Sie fungieren als Projektträger und organisieren die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- Die Vorhaben müssen im Rahmen des gerechten Übergangs (JTF-Zweck) einen Beitrag zu den festgelegten energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 sowie zur Erreichung der damit verbundenen Umwelt-, Energie- und Klimaziele leisten.
- Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen müssen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließliche Anpassungsfortbildungen sowie allgemein für die Tätigkeit vorauszusetzende Grundkenntnisse hinausgehen. Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Vorrangkriterien

Im Fokus der investiven Förderung stehen die jeweiligen Zukunftsthemen und Zukunftsfelder der Reviere, entsprechend dem Territorialen Übergangsplan in Verbindung mit den in den jeweiligen Regionen vorhandenen Bildungsgängen, insbesondere an den Beruflichen Schulzentren.

Ausschlusskriterien

- a) Investive Maßnahmen:
 - Aufwendungen für Räume, die nicht überwiegend für schulische Zwecke genutzt werden,
 - Ausgenommen ist die Förderung von Schulaußenanlagen, die nicht der unterrichtlichen Versorgung dienen sowie Schulsporthallen und Schulsportaußenanlagen.
- b) Nichtinvestive Maßnahmen:
 - Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren mit Wettbewerb
- Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Vor dem Antragsverfahren werden Teilnahmewettbewerbe durchgeführt. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach Veröffentlichung einer Förderbekanntmachung entsprechend den darin benannten Bedingungen.

4.1.10 Flächenerhalt durch strategisches Wassermanagement

Erllass zur Umsetzung des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021-2027, Vorhaben E.1.10 „Flächenerhalt durch strategisches Wassermanagement“

Leitkriterien des Vorhabens

- Als Folge des Kohleausstiegs wird die finale Einstellung der Einleitung von Sumpfungswässern der Bergbauunternehmen in die Fließgewässer der Strukturwandelregionen des Lausitzer Reviers und Mitteldeutsches Reviers ab Mitte der 2020er Jahre zu einem erheblichen Wasserdefizit in den Flüssen der Regionen führen und sich unmittelbar auf die sich an das vorhandene Wasserdargebot angepassten wasserabhängigen Ökosysteme auswirken.
- Aufgrund der Folgen dieses Wasserdefizits müssen die Grundlagen für umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen geschaffen werden, denn die Verpflichtung der Bergbauunternehmen begrenzt sich auf die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Landfläche sowie der nur hierfür lokal wirkenden Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes die Tagebaurestseen betreffend.
- Die daher zukünftig stark verringerten Abflussmengen werden unmittelbare Auswirkungen auf die Wasserläufe selbst (z. B. Trockenfallen in Trockenperioden) sowie auf flächenhafte und wasserabhängige, sensible Naturräume (Biotope, Biosphärenreservate und Teichlandschaften) entlang der betroffenen Flussläufe haben.
- Durch den Flächenerhalt und des dafür notwendigen strategischen Wassermanagements sollen die Grundlagen für weiterführende Renaturierungs- und Erhaltungsmaßnahmen geschaffen werden.
- Dazu sind zunächst die zusätzlichen konzeptionellen Grundlagen zu schaffen und Trägerstrukturen zur Flussgebietsbewirtschaftung in den Regionen aufzubauen, die hierbei über die Erfordernisse der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) hinausgehen müssen, um eine ganzheitliche und überregionale Wirkung zu erzielen.

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Projekt muss notwendiger Bestandteil des integrativen Rahmenkonzeptes zum Flächenerhalt durch strategisches Wassermanagement sein, oder
- Projekt muss notwendiger Bestandteil zur Entwicklung und Etablierung von Trägerstrukturen und Anlagen zur Überwachung, Steuerung, Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasser im Rahmen des Flächenerhalts durch strategisches Wassermanagement sein, und
- jedes Projekt muss entweder dem Lausitzer Revier (Landkreise Bautzen, Görlitz) oder dem Mitteldeutschen Revier und hierin allein dem Landkreis Leipzig zuordenbar sein.

Kriterien in Form der Begünstigten

- Projektträger und damit Begünstigte sind die jeweiligen Betriebe der Landestalsperrenverwaltung (LTV), das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sowie die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL)

Weitere allgemeine Kriterien für alle Fördergegenstände

- jedes Projekt bedarf der fachaufsichtlichen Bestätigung durch das SMEKUL
- zur Gewährleistung einer länderübergreifenden Entwicklung der blau-grünen Infrastruktur in der Lausitz sind länderübergreifende Abstimmungen projektbezogen vorzunehmen, soweit diese hierfür notwendig sind

Vorrangkriterien

- das Vorhaben beinhaltet keine Zuwendungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung
- eine Bevorzugung kann daher nicht stattfinden, da mehrere Anträge zum gleichen Projekt ausgeschlossen sind und werden

Ausschlusskriterien

- Projekte mit förderfähigem Gesamtvolumen kleiner gleich 200.000 EUR werden nicht finanziert

Auswahlverfahren

- Verwaltungsinternes Antragsverfahren ohne Priorisierung der Projekte

4.1.11 Sächsische Plattform „Straßenbahn der Zukunft“

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung nachhaltiger Mobilität aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Just Transition Funds (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027)

Leitkriterien des Vorhabens

- Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050
- dazu benötigte Schaffung attraktiver Mobilitätsangebote
- Unterstützung der Anbindung an das Leipziger Umland

Kriterien in Form der Fördergegenstände

- Beschaffung innovativer Straßenbahn-/Stadtbahnfahrzeuge mit modernster Antriebstechnologie (optimierte Antriebssysteme zur Energieeinsparung und Monitoring der Energiebilanz für ein energieoptimiertes Fahrverhalten) und automatisierten Fahr- und Steuerungsprozessen
- Einsatz der Straßenbahn-/Stadtbahnfahrzeuge auf ausbrechenden Linien, welche die Stadt Leipzig mit dem Leipziger Umland verbinden

Kriterien in Form der Begünstigten

- Straßenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Mitteldeutschen Revier, Landkreis Leipzig und Landkreis Nordsachsen, als sächsisches JTF-Fördergebiet

Ausschlusskriterien

- Ausschluss, wenn die Diskriminierungs- und Barrierefreiheit nicht gewährleistet werden kann
- Ausschluss, wenn Unternehmen die Begriffsvoraussetzungen eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) erfüllt

Auswahlverfahren

- Antrags- und Bewilligungsverfahren ohne Wettbewerb
- Koordinierungsausschuss bestehend aus Vertretern des Fondsbewirtschafters und der Bewilligungsbehörde